

VOR DEM HIGH COURT OF JUSTICE

CR-2018-004517

BUSINESS AND PROPERTY COURTS OF ENGLAND AND WALES

COMPANIES COURT (ChD)

IN DER SACHE

THE EQUITABLE LIFE ASSURANCE SOCIETY

UND

IN DER SACHE

EQUITABLE LIFE IRELAND DAC

UND

IN DER SACHE

PART VII DES FINANCIAL SERVICES AND MARKETS ACT 2000

---

PLANDOKUMENT

---

## INHALTSVERZEICHNIS

TEIL A – DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG .....	3
1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG .....	3
TEIL B – EINLEITUNG .....	14
2. EINLEITUNG .....	14
TEIL C – ÜBERTRAGUNG .....	15
3. ÜBERTRAGUNG DES GESCHÄFTS .....	15
4. ZUWEISUNG DER ZU ÜBERTRAGENDEN POLICEN .....	16
5. ZUWEISUNG DER ZU ÜBERTRAGENDEN VERMÖGENSWERTE .....	17
6. ZUWEISUNG DER ZU ÜBERTRAGENDEN VERBINDLICHKEITEN .....	18
7. STREITIGKEITEN IN BEZUG AUF ZUWEISUNGEN .....	19
8. KONTINUITÄT VON VERFAHREN .....	19
9. RECHTE UND PFLICHTEN IN BEZUG AUF DAS ZU ÜBERTRAGENDE GESCHÄFT .....	20
10. VERBLEIBENDE POLICEN .....	23
11. MANDATE UND ANDERE ZAHLUNGEN .....	24
12. DECLARATION OF TRUST VON ELAS .....	24
13. FREISTELLUNGEN ZUGUNSTEN VON ELAS .....	24
14. EINBEHALTE ODER ABZÜGE .....	25
TEIL D – FONDSSTRUKTUR .....	26
15. EINRICHTUNG DER ELI-FONDS .....	26
16. AUFRECHTERHALTUNG .....	27
17. INTERNE ARRANGEMENTS UND RÜCKVERSICHERUNG DES ÜBERSCHUSSBETEILIGTEN GESCHÄFTS .....	27
18. INTERNE ÜBERTRAGUNGEN .....	28
19. GUTSCHRIFTEN IN DIE ELI-FONDS .....	28
20. BELASTUNGEN AUS DEN ELI-FONDS .....	29
TEIL E – VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN .....	30
21. DATUM DES INKRAFTTRETENS .....	30
22. ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN .....	30
23. SONSTIGE LANGFRISTIGE VERSICHERUNGSFONDS .....	31
24. KOSTEN UND AUSGABEN .....	31
25. VERZÖGERUNG BEI DER ZUWEISUNG VON EIN- UND AUSZAHLUNGEN .....	31
26. AUFSICHTSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN .....	32
27. RECHTE VON DRITTEN .....	32
28. ANWENDBARES RECHT .....	32

## Teil A – Definitionen und Auslegung

### 1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

- 1.1 In diesem Plandokument haben die folgenden Wörter und Ausdrücke die folgende Bedeutung, wenn nicht der Kontext etwas anderes vorgibt:

**Anwendbares Recht:** bezeichnet alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen, schriftliche aufsichtsrechtliche Anweisungen, Regeln, Anordnungen oder Verfügungen jeglicher Regierungs- und Aufsichtsbehörden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die britischen Aufsichtsbehörden).

**BaFin:** bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

**Vorstand:** der jeweils im Amt befindliche, relevante Vorstand eines Unternehmens.

**Werktag:** ein Tag (mit Ausnahme von Sams- und Sonntagen), an dem Banken (außer zum ausschliesslichen Handel und Abrechnung in Euro) in London, Großbritannien, und in Dublin, Republik Irland, geöffnet sind.

**Bargeld:** jegliches Bargeld oder jegliche Bargeldeinlagen.

**CBI:** die Central Bank of Ireland.

**Chief Actuary von ELAS:** die Person, die für das Amt des „Chief Actuary“ im Namen von ELAS gemäß dem Abschnitt "Versicherungen – Regime für Leitende Versicherungsmanager" des PRA-Regelbuchs genehmigt wurde.

**Gericht:** der High Court of Justice in England and Wales.

**Datenschutzgesetzgebung:** die GDPR-Gesetze, jegliche Gesetze zur Umsetzung und Ergänzung der GDPR und alle anderen Datenschutzgesetze, einschließlich jeglicher untergeordneter Gesetze und/oder Bestimmungen, die von den zuständigen gesetzlichen Instanzen oder Aufsichtsbehörden ausgegeben werden, welche für den Datenschutz in der relevanten Gerichtsbarkeit zuständig sind, in jedem Fall in dem Maße, in dem sie für ELAS oder für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch oder im Auftrag von ELAS direkt vor dem Datum des Inkrafttretens gelten.

**DISP:** hat die Bedeutung, die ihr in Paragraph 8.4 zugewiesen wird.

**Datum des Inkrafttretens:** die Zeit und das Datum, an dem dieser Plan gemäß Paragraph 21.1 in Kraft tritt.

**ELAS:** Die Equitable Life Assurance Society, eine Gesellschaft auf Gegenseitigkeit, die in England unter der Nummer 00037038 eingetragen ist und deren eingetragener Sitz sich in der Walton Street, Aylesbury, England, HP21 7QW, befindet.

**ELAS-Fonds:** der Hauptfonds von ELAS, der das Vermögen und die Verbindlichkeiten von ELAS umfasst, für die der ELAS Vorstand jeweils festlegt, dass sie:

- (a) dem Versicherungsgeschäft von ELAS zuzurechnen sind, sich daraus ergeben oder im Zusammenhang damit gehalten werden; oder

- (b) für das Management des Versicherungsgeschäfts von ELAS erforderlich sind.

**ELI:** Equitable Life Ireland DAC, eine private Aktiengesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen in der Republik Irland mit der Registernummer 632405, deren eingetragener Sitz sich in 25-28 North Wall Quay, Dublin 1, D01 H104, Republik Irland, befindet.

**ELI-Fonds:** die Fonds und Unterfonds jeweils innerhalb ELIs, welche direkt nach dem Datum des Inkrafttretens der ELI-Hauptfonds und der ELI With Profits-Fonds sind, jeweils, wie es der Kontext erfordert.

**ELI-Hauptfonds:** der Hauptfonds von ELI, der gemäß Teil D dieses Plans erstellt und unterhalten wird und aus dem Vermögen und den Verbindlichkeiten von ELI besteht, für die der ELI Vorstand jeweils festlegt, dass sie:

- (c) dem Versicherungsgeschäft von ELI zuzurechnen sind, sich daraus ergeben oder im Zusammenhang damit gehalten werden; oder
- (d) für das Management des Versicherungsgeschäfts von ELI erforderlich sind.

**ELI With Profits-Fonds:** der With-Profits-Unterfonds des ELI-Hauptfonds, der gemäß Teil D dieses Plans erstellt und unterhalten wird.

**Belastung:** eine Hypothek, feste oder variable Gebühr, ein Pfand, ein Zurückbehaltungsrecht, eine Option, ein Recht auf Erwerb, ein Vorkaufsrecht, eine Abtretung als Sicherheit oder Treuhandarrangement zum Zweck der Bereitstellung einer Sicherheit oder ein anderes Sicherheitsinteresse irgendeiner Art (einschließlich jeglicher Retentionarrangements) oder jegliche Vereinbarung, um eines der vorstehenden Arrangements zu gestalten.

**Ausgeschlossene Vermögenswerte:** die folgenden Vermögenswerte von ELAS:

- (a) ELAS' Rechte gemäß oder im Zusammenhang mit den ausgeschlossenen Policen;
- (b) ELAS' Rechte auf alle Verteidigungen, Klagen, Gegenklagen, Einreden zu Gegenklagen und Verrechnungsrechte in Bezug auf die ausgeschlossenen Verbindlichkeiten;
- (c) die aufbewahrten Unterlagen; und
- (d) alle anderen Vermögenswerte von ELAS, von denen ELAS bestimmt, dass sie aus dem Plan ausgeschlossen werden, wenn eine solche Bestimmung schriftlich vor dem Datum des Inkrafttretens vorgenommen wird.

**Ausgeschlossene Verbindlichkeiten:**

- (a) jegliche Verbindlichkeiten von ELAS gemäß oder im Zusammenhang mit den verbleibenden Policen oder den ausgeschlossenen Policen; und
- (b) jegliche Verbindlichkeiten von ELAS, die in den zu übertragenden Verbindlichkeiten enthalten wären, bei denen ELAS und ELI aber schriftlich vor dem Übertragungsdatum vereinbaren, dass sie gemäß Plan nicht übertragen werden sollen.

**Ausgeschlossene Policen:**

- (a) jegliche Policen, die ansonsten verbleibende Policen wären, für die das Rückversicherungsarrangement für verbleibende Policen aber gemäß Paragraph 10.3 geendet hat.

**FCA:** die Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs oder eine sonstige Regierungs-, gesetzliche oder andere Aufsichtsbehörde, die gelegentlich entsprechende Funktionen in Bezug auf Versicherungsgesellschaften ausübt, die ihr von der FCA gemäß FSMA zugewiesen sind.

**FCA-Handbuch:** das Handbuch der Regeln und Anweisungen, das jeweils von der FCA gemäß dem FSMA ausgegeben wird, bzw. solche Nachfolgebestimmungen des FCA-Handbuchs, die dessen Inhalt am ehesten ersetzen.

**FSPO:** der Ombudsmann für Finanzdienstleistungen und Renten der Republik Irland.

**FSMA:** der Financial Services and Markets Act 2000, zusammen mit den Bestimmungen und Verordnungen, die im Anschluss daran implementiert werden.

**Vollständig zu übertragende Drittverträge:** alle Drittverträge, die sich vollständig und ausschließlich auf die zu übertragenden Policen beziehen, einschließlich derjenigen in Teil B der „Tabelle der zu übertragenden Verträge“, die von ELAS erstellt wurde und die mit „Übertragung“ markiert wurden.

**GAR-Verbindlichkeiten:** Verbindlichkeiten, die sich aus der Option der Versicherungsnehmer ergeben, ihren Pensionsfonds in ein garantiertes Einkommen im Ruhestand unter Verwendung der Umwandlungsraten umzuwandeln, die im Vertrag des Versicherungsnehmers angegeben sind, anstelle der vorherrschenden Markttrentensätzen.

**GDPR:** die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung).

**Deutsche Police ohne Überschussbeteiligung:** der Teil jeglicher zu übertragenden deutschen Policen, die das Geschäft ohne Überschussbeteiligung umfassen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Risikoversicherungen, Renten in Zahlung und Zusatzversicherungen (und ausschliesslich jeglicher deutscher fondsgebundenen Policen).

**Deutsche fondsgebundene Police:** der Teil jeglicher zu übertragenden deutschen Policen, der das fondsgebundene Geschäft umfasst.

**Deutsche Versicherungen mit Überschussbeteiligung nach deutschem Vorbild:** der Teil jeglicher zu übertragenden deutschen Policen, die das Geschäft mit Überschussbeteiligung nach deutschem Vorbild umfassen, die aber nicht zu einer Beteiligung an den Gewinnen oder Verlusten oder auf einen Anteil einer Kapitalausschüttung von ELAS berechtigen.

**GIRSA-Verbindlichkeiten:** bedeutet in Bezug auf eine Police den Betrag (gegebenenfalls), um den der garantierte Mindestbetrag, der bei Beendigung der Police gemäß den Bedingungen dieser Police auszuzahlen ist, den Vermögenswertanteil der Police übersteigt (ein solcher Vermögenswertanteil wird jeweils gemäß den Praktiken und Grundsätzen von ELI bestimmt).

**Konzern:** ELAS und ELI.

**Konzernkapitalstrategie:** die vom ELAS Vorstand und vom ELI Vorstand angenommene und genehmigte Konzernkapitalstrategie, die gelegentlich gemäß ihrer Bedingungen abgeändert wird.

**Leiter der Aktuariatsfunktion von ELI:** die Person, die für die Ausübung des Amts „Leiter der Aktuariatsfunktion“ für ELI genehmigt wurde.

**Konzerninterne Rückversicherungsvereinbarung:** hat die Bedeutung, die ihr in Paragraph 17 zugewiesen wird.

**Irische Police ohne Überschussbeteiligung:** der Teil jeglicher zu übertragenden irischen Policen, die das Geschäft ohne Überschussbeteiligung umfassen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Risikoversicherungen, Renten in Zahlung, aufgeschobene Renten und anwartschaftliche Renten (und ausschliesslich jeglicher irischer fondsgebundenen Policen).

**Irische fondsgebundene Police:** der Teil jeglicher zu übertragenden irischen Policen, der das fondsgebundene Geschäft umfasst.

**Irische Police mit Überschussbeteiligung:** der Teil jeglicher zu übertragenden irischen Policen, die direkt vor dem Datum des Inkrafttretens ein Anrecht auf Beteiligung an den Gewinnen oder Verlusten oder einen Anteil einer Kapitalausschüttung von ELAS gewähren.

**Fehl-Verkauf:** bezeichnet den Verkauf einer zu übertragenden Police unter Umständen, bei denen dem Versicherungsnehmer keine angemessenen Informationen bereitgestellt wurden, bzw. Handlungen und/oder Unterlassungen von ELAS (oder jegliche anderen Personen oder Unternehmen, die an dem Verkauf der Police beteiligt waren), die den Versicherungsnehmer zum Kauf dieser Police veranlasst haben, wenn dies zu dem Zeitpunkt einen Verstoß gegen geltendes Recht dargestellt hat.

**Verbindlichkeiten aus Fehl-Verkauf:** alle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Fehl-Verkäufen.

**Verfügung:** eine Verfügung des Gerichts gemäß Abschnitt 111 des FSMA, mit der dieser Plan genehmigt wird, und jegliche Anordnungen (einschließlich jeglicher nachfolgender Anordnung) in Bezug auf diesen Plan vom Gericht gemäß Abschnitt 112 des FSMA.

**Teilweise zu übertragende Drittverträge:** alle Drittverträge, die sich teilweise auf zu übertragende Policen beziehen, einschließlich derjenigen in Teil B der „Tabelle der zu übertragenden Verträge“, die von ELAS vorbereitet wurde und mit „Aufteilen“ markiert wurde.

**Parteien:** ELAS und ELI, und **Partei** bedeutet je eine der beiden, wie durch den Kontext angezeigt.

**Police** und **Versicherungsnehmer:** haben jeweils die Bedeutung, die ihnen in Abschnitt 424(2) des FSMA und den Artikeln 2 und 3 des Financial Services and Markets Act 2000 (Bedeutung von „Policy“ und „Policyholder“) Order 2001 (S.I. 2001/2361) zugewiesen wird, und einschließlich jeglicher Bestandteile einer Police zu jeder Zeit, die nach Ansicht des Vorstands von ELI nach Einholung einer angemessenen aktuariellen Beratung, zu einer separat identifizierbaren Leistung führen.

**PRA:** die Prudential Regulation Authority des Vereinigten Königreichs oder eine sonstige Regierungs-, gesetzliche oder andere Aufsichtsbehörde, die gelegentlich entsprechende Funktionen in Bezug auf Versicherungsgesellschaften ausübt, die ihr von der PRA gemäß FSMA zugewiesen sind.

**PRA-Regelbuch:** das Handbuch mit den Regeln, das jeweils von der PRA gemäß dem FSMA ausgegeben wird, bzw. solche Nachfolgebestimmungen, die dessen Inhalt am ehesten ersetzen.

**Verfahren:** jegliche/r/s Klage, Gegenklage, Beschwerde bei einem Ombudsmann, sonstige Beschwerde, Petition, Prozess, Berufung, gerichtliches Verfahren, Antrag oder sonstiges Verfahren zur Beilegung eines Streitfalls oder einer Klage (ob aktuell, zukünftig, angedroht oder anhängig und einschließlich all solcher Klagen oder Beschwerden, die in Zukunft vorgebracht werden können (einschließlich noch nicht erwogener)), ob sie nun dazu gedacht sind, eine einstweilige oder endgültige gesetzliche Wirkung in Bezug auf den Gegenstand zu haben, vor jeglichem/jeglicher existierende/r/m Gericht, Regierungsbehörde, Aufsichtsbehörde, Tribunal, Schlichtungsorgan, Ombudsmann oder anderem Organ, das kraft Gesetzes oder einer Verordnung oder den Bestimmungen eines Vertrags dazu ermächtigt ist.

**RAO:** die Financial Services and Markets Act 2000 (Regulated Activities) Order 2001 (SI 2001/544).

**Aufsichtsrechtliche Anforderungen:** alle anwendbaren Gesetze, Statuten, Verordnungen, Regeln, Anordnungen, Anforderungen, Richtlinien, Standards, Vorgaben und branchenspezifische Praxisanleitungen, die über das relevante Unternehmen eine gesetzliche Wirkung gemäß eines gesetzlichen, Regierungs- oder aufsichtsrechtlichem Organ mit Führungsgewalt haben, einschließlich der Regeln jeglicher Börsen- oder Notierungsbehörden, jeweils bestehend und jeweils gültig, soweit sie im Kontext relevant sind.

**Verbleibender Vermögenswert:**

- (a) jegliches Vermögen von ELAS, das im zu übertragenden Geschäft enthalten wäre (einschließlich aller Rechte, Leistungen und Befugnisse von ELAS unter jeglicher zu übertragender Police), aber in Bezug auf welche das Gericht es abgelehnt hat, die Übertragung auf ELI gemäß Abschnitt 112(2) des FSMA am Datum des Inkrafttretens anzuordnen;
- (b) jegliches Vermögen von ELAS, das im zu übertragenden Geschäft enthalten wäre (einschließlich aller Rechte, Leistungen und Befugnisse unter einer zu übertragenden Police), aber für welches ELAS und ELI vor dem Datum des Inkrafttretens schriftlich vereinbaren, dass seine Übertragung verzögert werden sollte;
- (c) jegliches Vermögen von ELAS, das im zu übertragenden Geschäft enthalten wäre, das sich aber außerhalb der Zuständigkeit des Gerichts befindet oder für welches die Übertragung gemäß der Anordnung des Gerichts von den Gesetzen in der Gerichtsbarkeit, in der sich das Vermögen befindet, nicht anerkannt wird, oder für welches weitere Schritte notwendig sind, damit die Übertragung gemäß Gesetzen in der Gerichtsbarkeit, in der sich das Vermögen befindet, gültig ist;
- (d) jegliches Vermögen von ELAS, das im zu übertragenden Geschäft enthalten wäre, das aber aus jeglichem anderen Grund am Datum des Inkrafttretens nicht an ELI übertragen oder zugesichert werden kann; oder
- (e) jegliche Verkaufserlöse oder Einkommen oder andere Dividenden oder Renditen, ob nun in Form von Bargeld oder in anderer Form, oder jegliches nach dem Datum des Inkrafttretens, aber vor einem relevanten nachfolgenden Übertragungsdatum, gelegentlich verdiente/s oder erhaltene/s Vermögen oder Rechte, auf welche/s sich in den Paragraphen (a) bis (d) dieser Definition bezogen wird.

**Verbleibende Verbindlichkeiten:**

- (a) jegliche Verbindlichkeiten von ELAS, die in den zu übertragenden Verbindlichkeiten enthalten wären, aber in Bezug auf welche das Gericht es

abgelehnt hat, die Übertragung auf ELI gemäß Abschnitt 112(2) des FSMA am Datum des Inkrafttretens anzuordnen;

- (b) jegliche Verbindlichkeiten von ELAS, die in den zu übertragenden Verbindlichkeiten enthalten wären, aber bei denen ELAS und ELI schriftlich vor dem Übertragungsdatum vereinbaren, dass seine Übertragung verzögert werden sollte.
- (c) jegliche Verbindlichkeiten von ELAS, die in den zu übertragenden Verbindlichkeiten enthalten wären, die sich aber außerhalb der Zuständigkeit des Gerichts befinden oder für welche die Übertragung gemäß der Anordnung des Gerichts von den Gesetzen in der zuständigen Gerichtsbarkeit nicht anerkannt wird, oder für welches weitere Schritte notwendig sind, damit die Übertragung gemäß Gesetzen in jeglicher zuständiger Gerichtsbarkeit gültig ist;
- (d) jegliche Verbindlichkeiten von ELAS, die in den zu übertragenden Verbindlichkeiten enthalten wären, die aber aus jeglichem anderen Grund am Datum des Inkrafttretens nicht an ELI übertragen oder zugesichert werden können; oder
- (e) jegliche Verbindlichkeiten von ELAS in Bezug auf einen verbleibenden Vermögenswert oder jegliche Verbindlichkeit, die sich aus den Verbindlichkeiten ergibt, auf die in den Paragraphen (a) bis (d) dieser Definition verwiesen wird, einschließlich jeglicher Steuerverbindlichkeiten.

**Verbleibende zu übertragende Drittverträge:** jegliche zu übertragenden Drittverträge, bei denen es sich um einen verbleibenden Vermögenswert handelt.

**Verbleibende Policen:** alle Policen, die anderenfalls zu übertragende Policen wären und bei denen irgendeine Verbindlichkeit verbleibt und am Datum des Inkrafttretens noch ausstehend ist:

- (a) die von ELAS im Rahmen seines Versicherungsgeschäfts im Vereinigten Königreich oder einem anderen EWR-Staat abgeschlossen wurden:
  - i. zum Zweck von Paragraph 1(2A) von Anhang 12 zum FSMA in einem EWR-Staat, aber nicht im Vereinigten Königreich abgeschlossen wurden; und
  - ii. die betreffende EWR-Aufsichtsbehörde hat vor der Erlassung der Anordnung, mit der das Gericht diesen Plan genehmigt, das in Paragraph 3A von Anhang 12 zum FSMA aufgeführte Zertifikat in Bezug auf den betreffenden EWR-Staat, in dem die betreffende Police abgeschlossen wurde, nicht bereitgestellt; oder
- (b) die kraft Abschnitt 111 des FSMA am Datum des Inkrafttretens nicht übertragen werden kann,

aber nur bis zur Beendigung des Rückversicherungsarrangements für die verbleibenden Policen; zu diesem Zeitpunkt sind solche Policen nicht mehr verbleibende Policen, sondern werden ausgeschlossene Policen.

**Rückversicherungsarrangement für die verbleibenden Policen:** das Rückversicherungsarrangement, das zwischen ELAS und ELI abgeschlossen und in Paragraph 10.1 beschrieben wird, gemäß dem ELI eine Rückversicherung an ELAS in Bezug auf die verbleibenden Policen bereitstellt.

**Aufbewahrte Unterlagen:** alle Dokumente, Dateien, Bücher und sonstige Unterlagen (in welchem Medium auch immer aufbewahrt) von ELAS in Verbindung



zu oder im Zusammenhang mit dem zu übertragenden Geschäft (einschließlich aller Buchhaltungs- und Finanzaufzeichnungen), die ELAS nach dem Gesetz aufbewahren muss.

**Plan:** dieser gemäß Part VII des FSMA erstellte Plan in seiner ursprünglichen Form oder mit oder vorbehaltlich Änderungen, Zusätzen oder Bedingungen, die gemäß Paragraph 22 genehmigt oder auferlegt werden können.

**Nachfolgendes Übertragungsdatum:** In Bezug auf verbleibende Vermögenswerte oder verbleibenden Verbindlichkeiten ist dies das Datum (und jedes Datum) nach dem Datum des Inkrafttretens, an dem solche verbleibende Vermögenswerte oder verbleibende Verbindlichkeiten an ELI übertragen werden, nämlich:

- (a) in Bezug auf jegliche verbleibenden Vermögenswerte, welche gemäß der Definition von verbleibenden Vermögenswerten unter Paragraph (a), (c) oder (d) und auf verbleibende Verbindlichkeiten, welche gemäß der Definition von verbleibenden Verbindlichkeiten unter Paragraph (a), (c) oder (d) fallen, das Datum, an dem jeglicher Hinderungsgrund für seine/ihre Übertragung entfernt oder überwunden wurde;
- (b) in Bezug auf jegliche verbleibende Vermögenswerte, welche gemäß der Definition von verbleibenden Vermögenswerten unter Paragraph (b) und auf jegliche verbleibende Verbindlichkeiten, welche gemäß der Definition von verbleibenden Verbindlichkeiten unter Paragraph (b) fallen, das Datum, an dem ELAS und ELI vereinbaren, dass die Übertragung wirksam werden soll; und
- (c) in Bezug auf jegliche verbleibende Vermögenswerte, welche gemäß der Definition von verbleibenden unter Paragraph (e) und auf verbleibende Verbindlichkeiten, welche gemäß der Definition von verbleibenden Verbindlichkeiten unter Paragraph (e) fallen, der Werktag, der von ELAS ausgewählt wird, innerhalb von 5 Werktagen ab dem Datum, an dem solche verbleibenden Vermögenswerte oder verbleibende Verbindlichkeiten von ELAS empfangen, verdient oder angesammelt werden (wie jeweils zutreffend).

**SUP:** das von der FCA veröffentlichte Aufsichtshandbuch.

**Steuer oder Besteuerung:** alle Formen von Steuern, Abgaben, Sätzen, Erhebungen, Beiträgen, Gebühren oder andere Auferlegungen, Verbindlichkeiten oder Einbehaltungen steuerlicher Art, die von jeglicher Behörde zu jeglichem Zeitpunkt erhoben werden, ob im Vereinigten Königreich oder anderswo, gemeinsam mit jeglichen Zinsen, Strafzahlungen oder Bussgeld im Zusammenhang mit der Besteuerung.

**Drittverträge:** alle Verträge und Arrangements, an denen ELAS beteiligt ist und die sich auf das zu übertragende Geschäft beziehen und die an oder vor dem Datum des Inkrafttretens abgeschlossen wurden und die an oder nach diesem Datum teilweise oder vollständig weiterhin ausführbar sind, mit Ausnahme der:

- (a) zu übertragenden Policen;
- (b) zu übertragenden passiven Rückversicherungen; und

in dem Maße, in dem sie nicht in den vorstehenden Punkten (a) und (b) abgedeckt sind, jegliche anderen Verträge, die gemäß den ausgeschlossenen Vermögenswerten ausgeschlossen sind.

**Zu übertragende Vermögenswerte:** alle Rechte, Leistungen und Befugnisse von ELAS am Datum des Inkrafttretens jeglicher Art, wann immer sie sich aus oder aufgrund Folgendem ergeben:

- (a) den zu übertragenden Policen;
- (b) den zu übertragenden passiven Rückversicherungen, in dem Maße, in welchem sie die zu übertragenden Policen abdecken;
- (c) den zu übertragenden Drittverträgen; und
- (d) eine solche Menge technischer Vermögenswerte mit ausreichendem Wert, um sicherzustellen, dass die „Individuelle SCR-Abdeckung“ von ELI am Datum des Inkrafttretens im Einklang mit der Konzernkapitalstrategie steht,

mit Ausnahme, bis zum betreffenden nachfolgenden Übertragungsdatum, der verbleibenden Vermögenswerte.

**Das zu übertragende Geschäft:**

- (a) die zu übertragenden Policen;
- (b) die zu übertragenden Vermögenswerte;
- (c) die zu übertragenden Verbindlichkeiten; und
- (d) die zu übertragenden Mitarbeiter,

und, im Anschluss an das betreffende nachfolgende Übertragungsdatum, die betreffenden verbleibende Vermögenswerte oder verbleibende Verbindlichkeiten, aber ohne die ausgeschlossenen Vermögenswerte, die ausgeschlossenen Policen und die ausgeschlossenen Verbindlichkeiten.

**Die zu übertragenden Mitarbeiter:** jeglicher Mitarbeiter von ELAS, der direkt vor dem Datum des Inkrafttretens seine gesamte oder einen Großteil seiner Arbeitszeit im Zusammenhang mit den zu übertragenden Policen verbringt.

**Zu übertragende deutsche Policen:** der Teil jeder Police (einschließlich, um jeden Zweifel auszuschließen, alle verfallenen, fälligen, gekündigten, abgelaufenen oder wiederaufgelebten Policen), die von der deutschen ELAS Niederlassung ausgestellt oder übernommen wurden (solche Policen kann man an dem Unternehmenscode „D“ in den internen Aufzeichnungen von ELAS erkennen).

**Zu übertragende irische Policen:** der Teil jeder Police (einschließlich, um jeden Zweifel auszuschließen, alle verfallenen, fälligen, gekündigten, abgelaufenen oder wiederaufgelebten Policen), die von der ELAS Niederlassung in der Republik Irland ausgestellt oder übernommen wurden (solche Policen kann man an dem Unternehmenscode „I“ in den internen Aufzeichnungen von ELAS erkennen).

**Zu übertragende Verbindlichkeiten:** alle Verbindlichkeiten (vergangene oder gegenwärtige, tatsächliche oder mögliche und, um jeden Zweifel auszuschließen, einschließlich aller Verbindlichkeiten, die im Nachhinein von dem britischen Financial Ombudsman Service, der BaFin oder der FSPO identifiziert werden) an dem Datum des Inkrafttretens jeglicher Art, wann immer sie sich aus Folgendem ergeben:

- (a) den zu übertragenden Policen;
- (b) den zu übertragenden passiven Rückversicherungen, in dem Maße, in welchem sie die zu übertragenden Policen abdecken;
- (c) den zu übertragenden Drittverträgen;
- (d) den Verbindlichkeiten aus Fehl-Verkauf,

mit Ausnahme, bis zum betreffenden nachfolgenden Übertragungsdatum, der verbleibenden Verbindlichkeiten.

**Zu übertragende Hauptfondspolice:** derjenige Teil jeder Police, die von ELAS ausgestellt oder übernommen wurde und der direkt vor dem Datum des Inkrafttretens als das irische Geschäft ohne Überschussbeteiligung, das deutsche Geschäft ohne Überschussbeteiligung, das irische fondsgebundene Geschäft, das deutsche fondsgebundene Geschäft oder das deutsche Geschäft mit Überschussbeteiligung nach deutschem Vorbild klassifiziert wird.

**Zu übertragende passive Rückversicherungen:** derjenige Teil aller oder jeglicher Rückversicherungsverträge, zusammen mit allen Sicherheitsarrangements oder Akkreditiven, die von dem betreffenden Rückversicherer zugunsten von ELAS arrangiert wurden oder an denen ELAS beteiligt ist, die einen Teil oder jegliche der zu übertragenden Policen ganz vor dem Datum des Inkrafttretens abdecken, einschließlich derjenigen, die abgelaufen sind, im Rahmen derer aber Ansprüche gestellt wurden oder gestellt werden können, und einschließlich, aber nicht beschränkt auf, derjenigen, die in Teil A der von ELAS erstellten „Tabelle der zu übertragenden Verträge“ aufgeführt werden.

**Zu übertragende Policen:** die zu übertragenden deutschen und die zu übertragenden irischen Policen.

**Zu übertragende Unterlagen:** alle Dokumente, Dateien, Bücher und andere Unterlagen (in welchem Medium auch immer) im Besitz oder unter der Kontrolle von ELAS ausschliesslich in Verbindung zu oder im Zusammenhang mit dem zu übertragenden Geschäft bis zum Datum des Inkrafttretens, einschließlich jeglicher solcher Unterlagen im Zusammenhang mit Risikoprüfungen oder ausstehenden Forderungen in Bezug auf das zu übertragende Geschäft, und alle Buchhaltungs- und Finanzunterlagen ausschliesslich in Verbindung oder im Zusammenhang mit dem zu übertragenden Geschäft in dem Maße, in welchem sie ELI noch nicht bereitgestellt wurden.

**Zu übertragende Drittverträge:** die vollständig zu übertragenden Drittverträge und der Teil der teilweise zu übertragenden Drittverträge, der sich auf die zu übertragenden Policen bezieht;

**Zu übertragende überschussbeteiligte Policen:** derjenige Teil jeder Police, die von ELAS ausgestellt oder übernommen wurde und die direkt vor dem Datum des Inkrafttretens als eine irische überschussbeteiligte Police oder als eine deutsche überschussbeteiligte Police nach britischem Vorbild klassifiziert wird.

**Britische Aufsichtsbehörden:** je nach Kontext, die FCA oder die PRA oder beide oder solche anderen Regierungs-, gesetzlichen oder sonstige/n Behörde/n, die jeweils solche Funktionen im Zusammenhang mit dem zu übertragenden Geschäft ausüben, für die zum Zeitpunkt dieses Plans gemäß FSMA die FCA und die PRA zuständig waren.

**Deutsche überschussbeteiligte Policen nach britischem Vorbild:** der Teil jeglicher zu übertragenden deutschen Policen, die direkt vor dem Datum des Inkrafttretens ein Anrecht auf eine Beteiligung an den Gewinnen oder Verlusten oder auf einen Anteil einer Kapitalausschüttung von ELAS gewähren.

1.2 In diesem Plandokument, es sei denn, dass der Kontext etwas anderes erfordert oder ausdrücklich angibt:

1.2.1 beziehen sich Verweise auf Klauseln und Anhänge auf Klauseln und Anhänge in diesem Plandokument; „einschließlich“ oder „schließt ein“

bedeutet einschließlich ohne Einschränkung oder schließt ohne Einschränkung ein;

- 1.2.2 „Verbindlichkeiten“ schließen Pflichten und Verpflichtungen jeder Art ein (ob bestehende oder künftige, tatsächliche oder mögliche);
- 1.2.3 „Vermögen“ oder „Vermögenswerte“ schließen Vermögen, Vermögenswerte, Bargeld, Belastungen, Klagegründe, Rechte (einschließlich bedingter Rechte auf die Rückzahlung von Steuern) und Befugnisse jeglicher Art ein (ob bestehende oder künftige, tatsächliche oder mögliche) sowie Treuhandvermögen, Sicherheiten, Leistungen, Einnahmen oder angesammelte, aber noch nicht gezahlte Zinsen, Befugnisse jeglicher Art und Zinsen jeglicher Art auf jegliche vorstehenden Posten ein;
- 1.2.4 „übertragen“/„Übertragung“ schließt (je nach Kontext) „abtreten“, „Zession“ oder „Abtretung“, „veräußern“ oder „Veräußerung“ oder „übermitteln“ oder „Übermittlung“ ein;
- 1.2.5 „Variation“ schließt jede Änderung, Abänderung, Variation, Ergänzung, Löschung, Ersetzung oder Beendigung ein, egal wie sie ausgeführt wird;
- 1.2.6 jeder Verweis auf die Einzahl soll einen Verweis auf die Mehrzahl und umgekehrt einschließen, und jeder Verweis auf die männliche Form soll einen Verweis auf die weibliche und sächliche Form und umgekehrt einschließen;
- 1.2.7 jeder Verweis in diesem Plan auf ein Gesetz, eine gesetzliche Bestimmung oder ein untergeordnetes Gesetz soll einen Verweis auf das Gesetz, die gesetzliche Bestimmung oder die untergeordnete Gesetzgebung als eingeschlossen betrachten, wie es an oder vor dem Datum des Inkrafttretens geändert, ersetzt oder wieder in Kraft gesetzt wurde, und jeder Verweis auf ein Gesetz, eine gesetzliche Bestimmung oder ein untergeordnetes Gesetz soll einen Verweis auf eine darunter erlassene untergeordnete Gesetzgebung als eingeschlossen betrachten (wie jeweils an oder vor dem Datum des Inkrafttretens geändert, ersetzt oder wieder in Kraft gesetzt);
- 1.2.8 jeglicher Verweis auf jegliche Regeln oder Bestimmungen, ausgegeben von britischen Aufsichtsbehörden, soll einen Verweis auf solchen Regeln und Bestimmungen wie am Datum dieses Plans als eingeschlossen betrachten;
- 1.2.9 in diesem Plan verwendete Ausdrücke, die im FSMA von bestimmter Bedeutung sind, sollen auch hier diese Bedeutung haben, einschließlich:
  - (a) „Verpflichtungsstaat“ hat die in Paragraph 6 von Anhang 12 zum FSMA aufgeführte Bedeutung; und
  - (b) „EWR-Staat“ hat die in Paragraph 8 von Anhang 3 zum FSMA aufgeführte Bedeutung;
- 1.2.10 die Ausdrücke „Holdinggesellschaft“ und „Tochtergesellschaft“ sollen dieselbe Bedeutung wie im Companies Act 2006 haben;
- 1.2.11 die Begriffe „personenbezogene Daten“, „Datenverantwortlicher“ und „betroffene Person“ sollen die Bedeutungen haben, die ihnen in der Datenschutzgesetzgebung zugewiesen werden;
- 1.2.12 Verweise auf Paragraphen oder Teile beziehen sich auf Paragraphen oder Teile dieses Plans, wenn nichts anderes angegeben wird;

- 1.2.13 Überschriften werden nur wegen der Übersichtlichkeit eingesetzt und sollen sich nicht auf den Aufbau dieses Plans auswirken;
- 1.2.14 jeglicher Verweis auf eine Person soll einen Verweis auf eine Körperschaft, eine Partnerschaft, einen nicht eingetragenen Verein oder die Vollstrecker oder Verwalter einer Person einschliessen und soll, um jeden Zweifel auszuschließen, auch einen Treuhänder einschliessen;
- 1.2.15 wenn ein Zeitraum ab einem bestimmten Tag oder Datum oder ab dem Tag oder Datum eines tatsächlichen Ereignisses angegeben wird, soll der Zeitraum ohne diesen Tag oder dieses Datum berechnet werden;
- 1.2.16 jeglicher Verweis auf Schriftliches soll jegliche Form der Wiedergabe von Wörtern in lesbarer, dauerhafter Form einschliessen; und
- 1.2.17 jeglicher Verweis auf den Vorstand eines Unternehmens soll einen Verweis auf einen ordnungsgemäß zusammengestellten Ausschuss oder einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter dieses Vorstands einschliessen.

## Teil B – Einleitung

### 2. EINLEITUNG

- 2.1 ELAS ist eine „autorisierte Person“ gemäß Abschnitt 31 und Teil 4A des FSMA, und ihre Genehmigung nach Teil 4A schließt (unter anderem) die Genehmigung ein, langfristige Versicherungsverträge im Vereinigten Königreich auszuführen, die in die Geschäftsklassen I bis IV und VI bis VII (einschließlich) fallen, wie in Teil I von Anhang 1 der RAO aufgeführt.
- 2.2 ELAS ist von der PRA autorisiert, wird von der FCA und der PRA beaufsichtigt und ist im Financial Services Register mit der Firmenreferenznummer 110340 registriert. ELAS ist im Vereinigten Königreich amtlich eingetragen und ist daher eine „im Vereinigten Königreich autorisierte Person“ für die Zwecke von Teil VII des FSMA.
- 2.3 ELAS darf Verträge für langfristige Versicherungen vom Vereinigten Königreich aus auf der Basis der Dienstleistungsfreiheit in den folgenden Ländern abschließen, in den angegebenen Geschäftsklassen, wie in Teil I von Anhang 1 der RAO aufgeführt: Deutschland (Klassen I, III und IV), Griechenland (Klassen I und III) und in der Republik Irland (Klassen I und III).
- 2.4 Zwischen 1993 und 2000 hat ELAS langfristige Versicherungsverträge für Versicherungsnehmer ausgestellt, die ihren dauerhaften Wohnsitz in Deutschland haben. Dieses Geschäft wurde auf der Basis der Niederlassungsfreiheit von einer Niederlassung in Köln abgeschlossen. 2002 wurde die Niederlassung in Köln geschlossen.
- 2.5 Zwischen 1993 und 2000 hat ELAS langfristige Versicherungsverträge für Versicherungsnehmer ausgestellt, die ihren dauerhaften Wohnsitz in der Republik Irland haben. Dieses Geschäft wurde auf der Basis der Niederlassungsfreiheit von einer Niederlassung in Dublin abgeschlossen. 2002 wurde die Niederlassung in Dublin geschlossen.
- 2.6 ELI ist eine irische autorisierte Person mit Genehmigung zur Ausführung von Versicherungsverträgen in der Republik Irland, die in die Geschäftsklassen I, III, IV und VII des Teils A im Anhang II der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II-Direktive) fallen.
- 2.7 Bedingt durch das Ergebnis des Referendums zur britischen Mitgliedschaft in der Europäischen Union (der **EU**) am 23. Juni 2016 wird erwartet, dass das Vereinigte Königreich aus der EU am oder vor dem 29. März 2019 austritt (**Brexit**).
- 2.8 Es ist möglich, dass nach dem Austritt aus der EU die EU-Freiheiten, auf die sich britische Versicherer und Rückversicherer, einschließlich ELAS, verlassen, um ihre Geschäfte im EWR grenzübergreifend auszuüben (einschließlich der Dienstleistungsfreiheit), nicht mehr zur Verfügung stehen. Daher schlägt ELAS die Übertragung ihrer gesamten irischen und deutschen Versicherungsgeschäfte auf ELI vor. Zweck dieses Plans ist die Ausführung einer solchen Übertragung.
- 2.9 Gemäß den Bedingungen dieses Plans sollen das irische überschussbeteiligte und das deutsche überschussbeteiligte Geschäft nach britischem Vorbild dem ELI With-Profits-Fonds zugewiesen werden. Das verbleibende deutsche und irische Geschäft von ELAS wird dem ELI-Hauptfonds zugewiesen.

## Teil C – Übertragung

### 3. ÜBERTRAGUNG DES GESCHÄFTS

- 3.1 Jeder Teil des zu übertragenden Geschäfts, die verbleibenden Vermögenswerte und der verbleibenden Verbindlichkeiten sollen auf ELI übertragen werden und auf ELI übergehen gemäß dieses Plans, so dass:
- 3.1.1 vorbehaltlich Paragraph 12, sollen an und mit Wirkung ab dem Datum des Inkrafttretens jeder der zu übertragenden Vermögenswerte und alles Interesse von ELAS an diesen durch die Anordnung und ohne weitere Handlungen oder Instrumente, auf ELI übertragen werden und auf ELI übergehen, vorbehaltlich aller Belastungen (falls vorhanden), die solche zu übertragenden Vermögenswerte in Übereinstimmung mit diesem Plan betreffen;
  - 3.1.2 vorbehaltlich Paragraph 12, sollen an und mit Wirkung ab jedem nachfolgenden Übertragungsdatum jeder der verbleibenden Vermögenswerte, auf die ein solches nachfolgendes Übertragungsdatum zutrifft, und alles Interesse von ELAS an diesen durch die Anordnung und ohne weitere Handlungen oder Instrumente auf ELI übertragen werden und auf ELI übergehen, vorbehaltlich aller Belastungen (falls vorhanden), die solche verbleibenden Vermögenswerte in Übereinstimmung mit diesem Plan betreffen;
  - 3.1.3 an und mit Wirkung ab dem Datum des Inkrafttretens soll jede der zu übertragenden Verbindlichkeiten durch die Anordnung und ohne weitere Handlungen oder Instrumente auf ELI übertragen werden und wird eine Verbindlichkeit von ELI in Übereinstimmung mit diesem Plan und sollen aufhören, eine Verbindlichkeit von ELAS zu sein; und
  - 3.1.4 an und mit Wirkung ab jedem nachfolgenden Übertragungsdatum soll jede verbleibende Verbindlichkeit, auf die ein solches nachfolgendes Übertragungsdatum zutrifft, durch die Anordnung und ohne weitere Handlungen oder Instrumente auf ELI übertragen werden und wird eine Verbindlichkeit von ELI in Übereinstimmung mit diesem Plan und soll aufhören eine Verbindlichkeit von ELAS zu sein.
- 3.2 An und mit Wirkung ab dem Datum des Inkrafttretens soll ELAS im Namen von ELI jegliche Gebühren, Kosten und Forderungen, die sich bezüglich der ausgeschlossenen Verbindlichkeiten, die Verbindlichkeiten von ELAS sind, und in Bezug auf welche eine Drittpartei Forderungen gegen ELI stellt, entlassen, oder andernfalls ELI schadlos halten, jedoch auf der Basis, dass ELI angemessene Anstrengungen unternimmt, um solche Gebühren, Kosten und Forderungen zu mildern.
- 3.3 ELI soll ohne Untersuchung oder Anforderung solche Ansprüche, die ELAS auf die zu übertragenden Vermögenswerte am Datum des Inkrafttretens haben soll, und an jeglichem nachfolgenden Übertragungsdatum, an dem ein verbleibender Vermögenswert übertragen wird, akzeptieren.
- 3.4 ELAS und ELI sollen jeweils solche Dokumente, wie von ELI benötigt, um die Übertragung des zu übertragenden Geschäfts auf ELI auszuführen oder zu vervollständigen, verfassen.
- 3.5 An und mit Wirkung ab dem Datum des Inkrafttretens soll ELI:
- 3.5.1 die Nachfolge von allen Rechten, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen von ELAS in Bezug auf jegliche personenbezogenen Daten im Zusammenhang

mit dem zu übertragenden Geschäft antreten, die der Datenschutzgesetzgebung unterliegen;

- 3.5.2 zum Datenverantwortlichen jeglicher personenbezogener Daten, die sich auf das zu übertragende Geschäft beziehen, und die der Datenschutzgesetzgebung unterliegen, anstelle von ELAS werden; und
- 3.5.3 bezogen auf jegliche personenbezogenen Daten, unter der gleichen gesetzlichen Pflicht sein, unter welcher ELAS war, die Vertraulichkeit und den Datenschutz jeglicher Personen in Bezug auf deren personenbezogene Daten, die sich auf das zu übertragende Geschäft beziehen, respektieren; und an jegliche spezifische Mitteilung oder erteilte Einwilligung oder Anfragen seitens der betroffenen Person gebunden sein, an die auch entweder ELAS oder ELI gebunden waren und die von jeweils ELAS oder ELI gefordert haben, dass die personenbezogenen Daten nicht zu Marketingzwecken verwendet werden.
- 3.6 Bei jeglicher Einwilligung, Genehmigung und Ermächtigung, die eine betroffene Person in Bezug auf die in Klausel 3.5 aufgeführten Daten gibt, soll jeglicher Verweis auf ELAS (oder ein Mitglied des ELAS-Konzerns) einen Verweis auf ELI (und jegliche andere Mitglieder des ELI-Konzerns) als eingeschlossen betrachten, vorausgesetzt jedoch, dass bei jeglichen betroffenen Personen, auf die in Klausel 3.5 verwiesen wird, die auch nach dem Datum des Inkrafttretens weiterhin betroffene Personen von ELAS sind, eine solche Einwilligung, Genehmigung und Ermächtigung erteilt durch eine betroffenen Person soll weiterhin auch für ELAS (und/oder jegliche andere Mitglieder des ELAS-Konzerns) gelten.
- 3.7 Sobald dies nach dem Datum des Inkrafttretens angemessen realisierbar ist, soll ELAS in dem Maße, in dem sie sich in ihrem Besitz oder ihrer Kontrolle befinden, jegliche zu übertragenden Unterlagen durch Zustellung oder Auslösung der Zustellung an ELI bereitstellen, die durch Zustellung geliefert werden können und die nicht zuvor bereits an ELI geliefert wurden. Solche Unterlagen (die personenbezogene Daten umfassen können, die gemäß der Datenschutzgesetzgebung geschützt sind) können von ELI verwendet und von ELI offengelegt oder von einem Vertreter oder Auftragnehmer von ELI im selben Maße genutzt werden, in dem sie von ELAS und seinen Vertretern und Auftragnehmern vor dem Datum des Inkrafttretens genutzt wurden, und zu allen Zwecken in Verbindung oder im Zusammenhang mit dem zu übertragenden Geschäft einschließlich vor allem der Verwaltung der zu übertragenden Policen und allen damit verbundenen oder relevanten Angelegenheiten, und ohne Vorbehalt der Klauseln 3.5 und 3.6 soll keine Einwilligung des einzelnen Versicherungsnehmers in eine solche Offenlegung, Übertragung der Unterlagen und Nutzung erforderlich sein.
- 3.8 ELAS soll die ausgeschlossenen Vermögenswerte und die ausgeschlossenen Verbindlichkeiten behalten.

#### 4. **ZUWEISUNG DER ZU ÜBERTRAGENDEN POLICEN**

4.1 Mit Wirkung ab dem Datum des Inkrafttretens:

- 4.1.1 sollen alle zu übertragenden Policen, die direkt vor dem Datum des Inkrafttretens als irische fondsgebundene oder deutsche fondsgebundene Policen klassifiziert sind, dem ELI-Hauptfonds zugewiesen werden;
- 4.1.2 sollen alle zu übertragenden Policen, die direkt vor dem Datum des Inkrafttretens als irische oder deutsche Policen ohne Überschussbeteiligung klassifiziert sind, dem ELI-Hauptfonds zugewiesen werden;



- 4.1.3 sollen alle zu übertragenden Policen, die direkt vor dem Datum des Inkrafttretens als deutsche überschussbeteiligte Policen nach deutschem Vorbild klassifiziert sind, dem ELI-Hauptfonds zugewiesen werden;
- 4.1.4 sollen alle zu übertragenden Policen, die direkt vor dem Datum des Inkrafttretens als irische überschussbeteiligte Policen oder deutsche überschussbeteiligte Policen nach britischem Vorbild klassifiziert sind, vorbehaltlich Paragraph 6.2.2, dem ELI With Profits-Fonds zugewiesen werden.
- 4.2 Alle Anträge auf Änderungen an zu übertragenden Policen (mit Ausnahme der ausgeschlossenen Policen) oder Erhöhungen von Policen (mit Ausnahme der ausgeschlossenen Policen), die ELAS vor dem Datum des Inkrafttretens erhält, die vor dem Datum des Inkrafttretens nicht akzeptiert werden, sollen so behandelt werden, als handelte es sich um Anträge auf Änderungen an zu übertragenden Policen oder Erhöhungen von zu übertragenden Policen, die nach dem Datum des Inkrafttretens an ELI gestellt wurden, und wenn sie von ELI ordnungsgemäss akzeptiert werden, sollen sie gemäß diesem Paragraphen 4.2 zugewiesen werden, als handelte es sich um Anträge auf Änderungen an zu übertragenden Policen oder Erhöhungen von zu übertragenden Policen, die nach dem Datum des Inkrafttretens an ELI gestellt wurden.
- 4.3 Alle Prämien und Erhöhungen von zu übertragenden Policen nach dem Datum des Inkrafttretens sollen demselben ELI-Fonds zugewiesen werden wie die relevanten zu übertragenden Policen, es sei denn, dass eine solche Zuweisung nach Ansicht des Leiters der Aktuarfunktion von ELI unangemessen ist; in diesem Fall werden solche Prämien und Erhöhungen so umgewiesen, wie es der Vorstand von ELI nach Einholung von aktuariellem Rat für angemessen hält.

## 5. ZUWEISUNG DER ZU ÜBERTRAGENDEN VERMÖGENSWERTE

- 5.1 An dem Datum des Inkrafttretens sollen die folgenden dem ELI With Profits-Fonds zugewiesen werden:
  - 5.1.1 die zu übertragenden passiven Rückversicherungen, in dem Maße, in welchem sie die zu übertragenden überschussbeteiligten Policen abdecken;
  - 5.1.2 die zu übertragenden Drittparteiverträge, in dem Maße, in welchem sie sich auf die zu übertragenden überschussbeteiligten Policen beziehen; und
  - 5.1.3 die übrigen zu übertragenden Vermögenswerte, in dem Maße, in welchem sie Rechte und Leistungen umfassen, die den zu übertragenden überschussbeteiligten Policen direkt vor dem Datum des Inkrafttretens zuzuordnen sind.
- 5.2 An dem Datum des Inkrafttretens sollen jede der folgenden dem ELI-Hauptfonds zugewiesen werden (mit Ausnahme des zugewiesenen Umfangs gemäß Paragraph 5.1):
  - 5.2.1 die zu übertragenden passiven Rückversicherungen, in dem Maße, in welchem sie die zu übertragenden Hauptfonds-Policen abdecken;
  - 5.2.2 die zu übertragenden Drittparteiverträge, in dem Maße, in welchem sie sich auf die zu übertragenden Hauptfonds-Policen beziehen;
  - 5.2.3 eine solche Menge technischer Vermögenswerte, die einen ausreichendem Wert darstellen, um sicherzustellen, dass die „Individuelle SCR-Abdeckung“ von ELI am Datum des Inkrafttretens im Einklang mit der Konzernkapitalstrategie steht; und

- 5.2.4 all die übrigen zu übertragenden Vermögenswerte, in dem Maße, in welchem sie Rechte und Leistungen umfassen, die den zu übertragenden Hauptfonds-Policen direkt vor dem Datum des Inkrafttretens zuzuordnen sind.
- 5.3 An und mit Wirkung ab dem Datum des Inkrafttretens sollen alle Rechte und Leistungen, die sich aus dem Rückversicherungsarrangement für verbleibende Policen ergeben, dem ELI-Fonds zugewiesen werden, dem solche Rechte und Leistungen zugewiesen worden wären, wenn es sich bei den betreffenden Policen, auf die sich solche Rechte und Leistungen beziehen, um zu übertragende Policen, und nicht um verbleibende Policen gehandelt hätte.
- 5.4 Jegliches Nlessbrauchsrecht an jeglichem, Vermögen, das gemäß Paragraph 12.1 treuhänderisch verwaltet wird, und jegliches Recht, Zahlungen, Vermögen oder Rechte gemäß Paragraph 12.3 entgegenzunehmen, soll dem ELI-Fonds zugewiesen werden, dem das betreffende Recht, Vermögen, Anspruch oder Zahlung gemäß den Paragraphen 4, 5.1 oder 5.2 zugewiesen worden wäre, wenn dieses Recht, Vermögen, Anspruch oder Zahlung ein zu übertragender Vermögenswert gewesen wäre.
- 5.5 An und mit Wirkung ab dem zutreffenden nachfolgenden Übertragungsdatum soll jeder verbleibende Vermögenswert, auf den sich das nachfolgende Übertragungsdatum bezieht, demjenigen ELI-Fonds zugewiesen werden, dem es gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen 5.1 und 5.2 zugewiesen worden wäre, wenn es ein zu übertragender Vermögenswert gewesen wäre.

## 6. ZUWEISUNG DER ZU ÜBERTRAGENDEN VERBINDLICHKEITEN

- 6.1 An dem Datum des Inkrafttretens sollen alle zu übertragenden Verbindlichkeiten, die den zu übertragenden überschussbeteiligten Policen zuzuordnen sind, dem ELI With Profits-Fonds zugewiesen werden, mit Ausnahme jeglicher GAR-Verbindlichkeiten, die gemäß Paragraph 6.2.2 zugewiesen werden.
- 6.2 An dem Datum des Inkrafttretens soll jeder der folgenden dem ELI-Hauptfonds zugewiesen werden:
- 6.2.1 alle zu übertragenden Verbindlichkeiten, die den zu übertragenden Hauptfonds-Policen zuzuordnen sind; und
- 6.2.2 alle GAR-Verbindlichkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit jeglichen zu übertragenden Policen ergeben, die direkt vor dem Datum des Inkrafttretens als deutsches überschussbeteiligtes Geschäft nach britischem Vorbild klassifiziert sind.
- 6.3 Vorbehaltlich der Paragraphen 6.1 und 6.2 sollen alle zu übertragenden Verbindlichkeiten und verbleibenden Verbindlichkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit zu übertragenden Vermögenswerten, verbleibenden Vermögenswerten oder dem zu übertragenden Geschäft ergeben, demjenigen ELI-Fonds zugewiesen werden, dem die zu übertragenden Vermögenswerte, die verbleibenden Vermögenswerte oder das zu übertragende Geschäft, aus der/denen sich solche Verbindlichkeiten ergeben, gemäß den Paragraphen 4 oder 5 zugewiesen wurden.
- 6.4 An und mit Wirkung ab dem Datum des Inkrafttretens sollen alle Verbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsarrangement für verbleibende Policen dem ELI-Fonds zugewiesen werden, dem solche Verbindlichkeiten zugewiesen worden wären, wenn es sich bei den betreffenden Policen, auf die sich solche Verbindlichkeiten beziehen, um zu übertragende Policen, und nicht um verbleibende Policen gehandelt hätte.

- 6.5 Jegliche Verpflichtung zur Entlastung von Verbindlichkeiten im Namen von ELAS, oder andernfalls die Schadloshaltung von ELAS gemäß Paragraph 13.1 sollen demjenigen ELI-Fonds zugewiesen werden, dem die Verbindlichkeit (oder das Vermögen, auf das sich die Verbindlichkeit bezieht) gemäß den vorstehenden Bestimmungen zugewiesen worden wäre, wenn es sich um eine zu übertragende Verbindlichkeit gehandelt hätte.
- 6.6 An und mit Wirkung ab dem zutreffenden nachfolgenden Übertragungsdatum soll jede verbleibende Verbindlichkeit, auf die sich das nachfolgende Übertragungsdatum bezieht, demjenigen ELI-Fonds zugewiesen werden, dem sie gemäß den vorstehenden Bestimmungen zugewiesen worden wäre, wenn sie eine zu übertragende Verbindlichkeit gewesen wäre.

## 7. **STREITIGKEITEN IN BEZUG AUF ZUWEISUNGEN**

Sollten sich Zweifel oder Differenzen in Bezug auf die Zuweisung oder Zuordnung von jeglichen zu übertragenden Policen, zu übertragenden Vermögenswerten, zu übertragenden Verbindlichkeiten, verbleibenden Vermögenswerten oder verbleibenden Verbindlichkeiten gemäß dieses Plans ergeben, sollen diese, unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur fairen Behandlung von Versicherungsnehmern, vom ELI-Vorstand nach Einholung von angemessenem aktuariellen Rat und mit der Zustimmung des Leiters der Aktuariatsfunktion von ELI zugewiesen werden.

## 8. **KONTINUITÄT VON VERFAHREN**

- 8.1 An und mit Wirkung ab dem Datum des Inkrafttretens werden jegliche Verfahren, ob ausgestellt, zugestellt, schwebend, angedroht oder sonstige (einschließlich zukünftiger, noch nicht erwogener, Verfahren) im Zusammenhang mit dem zu übertragenden Geschäft oder den zu übertragenden Verbindlichkeiten, bei denen ELAS eine Partei ist (einschließlich als Kläger, Anspruchssteller, Antragsteller, Beklagter, Antragsgegner, Ankläger, Verteidiger oder Petitionssteller) und einschließlich jegliche solche Verfahren, die versehentlich gegen ELAS an oder nach dem Datum des Inkrafttretens eingeleitet wurden, sollen von oder gegen ELI begonnen oder fortgesetzt werden, und ELI soll ein Anrecht auf alle Verteidigungen, Forderungen, Gegenforderungen, Vergleiche, Verrechnungsrechte oder jegliche sonstige Rechte haben, die ELAS in Bezug auf das zu übertragende Geschäft, die zu übertragenden Verbindlichkeiten und solche Verfahren zur Verfügung gestanden hätten.
- 8.2 An und mit Wirkung ab dem zutreffenden nachfolgenden Übertragungsdatum werden alle Verfahren, ob ausgestellt, zugestellt, schwebend, angedroht oder sonstige (einschließlich zukünftiger, noch nicht erwogener, Verfahren) im Zusammenhang mit den verbleibenden Vermögenswerten oder den verbleibenden Verbindlichkeiten, die an einem solchen nachfolgenden Übertragungsdatum übertragen werden sollen, bei denen ELAS eine Partei ist (einschließlich als Kläger, Anspruchssteller, Antragsteller, Beklagter, Antragsgegner, Ankläger, Verteidiger oder Petitionssteller) und einschließlich jegliche solche Verfahren, die versehentlich gegen ELAS an oder nach dem nachfolgenden Übertragungsdatum eingeleitet wurden, sollen von oder gegen ELI begonnen oder fortgesetzt werden, und ELI hat ein Anrecht auf alle Verteidigungen, Forderungen, Gegenforderungen, Vergleiche, Verrechnungsrechte oder jegliche sonstige Rechte, die ELAS in Bezug auf die verbleibenden Vermögenswerte, die verbleibenden Verbindlichkeiten und solche Verfahren zur Verfügung gestanden hätten. Bis zu einem solchen nachfolgenden Übertragungsdatum sollen die betreffenden Verfahren von oder gegen ELAS fortgesetzt werden, vorausgesetzt, dass ELAS solche Verfahren gemäß den Anweisungen von ELI durchführt, und ELI soll im Namen von ELAS jegliche Gebühren, Kosten und Forderungen in Bezug auf solche Verfahren abgelten, oder andernfalls ELAS schadlos halten, aber auf der Basis, dass ELAS angemessene

Anstrengungen unternimmt, um jegliche solche Gebühren, Kosten und Forderungen zu mildern.

8.3 Um jeden Zweifel auszuschließen: jegliche Verfahren, die erhoben oder zugestellt wurden, die nicht von ELI gemäß Paragraph 8.1 oder 8.2 fortgesetzt werden, sollen von ELAS fortgesetzt werden, und ELAS soll weiterhin Anspruch auf alle Verteidigungen, Forderungen, Gegenforderungen, Verteidigungen vobn Gegenforderungen und Verrechnungsrechte, die in Bezug auf diese Verfahren zur Verfügung standen oder stünden.

8.4 In Bezug auf das zu übertragende Geschäft verpflichtet sich ELI nach dem Datum des Inkrafttretens, Folgendes einzuhalten:

8.4.1 diejenigen Regeln, die in der Streitbeilegung aufgeführt werden: den Beschwerdeteil des FCA-Handbuchs (**DISP**), der sich auf die Beschwerdenbehandlung bezieht, die bei dem britischen Financial Ombudsman Service gemäß seiner obligatorischen Zuständigkeit gemäß DISP vorgebracht werden;

8.4.2 jeglichen Schiedsspruch und jegliche Anweisungen, der/die von dem britischen Financial Ombudsman Service in Bezug auf Beschwerden erlassen oder erteilt werden, die bei dem britischen Financial Ombudsman Service gemäß seiner obligatorischen Zuständigkeit gemäß DISP vorgebracht werden, oder jeglichen Vergleich, der von ELI in Bezug auf eine solche Beschwerde vereinbart wird,

vorausgesetzt, dass diese Verpflichtung nicht in Bezug auf Beschwerden gilt, (a) die bei dem britischen Financial Ombudsman Service gemäß seiner obligatorischen Zuständigkeit gemäß DISP von Personen vorgebracht werden, die, vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen von DISP 2.7, keine berechtigten Beschwerdeführer für solche Beschwerden sind, oder (b) in dem Maße, in dem solche Beschwerden sich auf Handlungen oder Unterlassungen von ELAS in Bezug auf regulierte Aktivitäten an oder nach dem Datum des Inkrafttretens beziehen.

8.5 Versicherungsnehmer in Bezug auf die zu übertragenden Policen können die Bestimmungen von Paragraph 8.4.2 gegen ELI durchsetzen.

## 9. **RECHTE UND PFLICHTEN IN BEZUG AUF DAS ZU ÜBERTRAGENDE GESCHÄFT**

9.1 Unbeschadet des Paragraphen 3 soll ELI an und mit Wirkung ab dem Datum des Inkrafttretens durch die Anordnung und ohne jegliche weitere Handlungen oder Instrumente Anspruch auf alle Rechte, Leistungen und Befugnisse unter den zu übertragenden Policen, der zu übertragenden passiven Rückversicherungen und der zu übertragenden Drittparteiverträge haben und soll sämtlichen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten von ELAS daraus an dem Datum des Inkrafttretens unterliegen.

9.2 Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Paragraph 3.1.1: wo die Leistung jeglicher zu übertragenden Policen unter treuhänderischen Bedingungen gehalten wird, sollen solche Bedingungen, zusammen mit den Bedingungen jeglicher Regeln, die für jegliche Rentenpläne im Fall jeglicher Rentenpläne, unter welchen Leistungen sich auf eine zu übertragende Police beziehen, gelten und am Datum des Inkrafttretens auf einer Basis ausgelegt werden, die konsistent mit der Übertragung einer solchen zu übertragenden Police in Einklang mit den Bestimmungen dieses Plans steht. Um Zweifel auszuschließen:

- 9.2.1 wo die Einwilligung von ELAS gemäß jeglichen solchen Bedingungen erforderlich ist, soll die Einwilligung, ab dem Datum des Inkrafttretens, stattdessen als von ELI als erforderlich behandelt werden; und
- 9.2.2 wo eine Befugnis zur Ernennung von Treuhändern gemäß solchen Bedingungen an ELAS gewährt wird, soll diese Befugnis, ab dem Datum des Inkrafttretens, stattdessen als an ELI gewährt behandelt werden.
- 9.3 Unbeschadet des Paragraphen 9.1 ist jede Person, die der Halter jeglicher zu übertragenden Police, oder eine Partei oder ein Nutznießer einer jeglichen anderen Vereinbarung mit ELAS ist, die in dem zu übertragendem Geschäft enthalten ist (einschließlich jeglicher zu übertragenden passiven Rückversicherungen und jeglicher zu übertragenden Drittparteiverträge) soll an und mit Wirkung ab dem Datum des Inkrafttretens berechtigt werden, in Nachfolge und unter Ausschluss von jeglichen Rechten, die sie gegenüber ELAS unter jeglichen zu übertragenden Policen oder jeglicher anderer solcher Vereinbarungen gehabt haben könnte, die Teil des zu übertragenden Geschäfts sind, auf dieselben Rechte gegenüber ELI (vorbehaltlich der Bedingungen dieses Plans), die ihr gegenüber ELAS im Rahmen solcher Policen oder anderer solcher Vereinbarungen zustanden, die Teil des zu übertragenden Geschäfts sind, anspruchsberechtigt werden.
- 9.4 Alle Verweise bezüglich des zu übertragenden Geschäfts im Rahmen jeglicher zu übertragender Policen oder jegliche andere Vereinbarung oder Dokumente, die Teil des zu übertragenden Geschäfts sind (einschließlich in einem Vertrag, bei dem ELAS eine Partei ist, einem Vertrag, bei dem ELAS keine Partei ist, oder an anderer Stelle und ob schriftlich abgefasst oder nicht) auf ELAS, ihren Vorstand, ihren Chief Actuary oder jegliche andere Führungskräfte, Angestellte oder Vertreter von ELAS, sollen ab dem Datum des Inkrafttretens als Verweise auf ELI, seinen Vorstand, seinen Leiter der Aktuarsfunktion oder jegliche andere Führungskräfte, Angestellte oder Vertreter von ELI wenn zutreffend angesehen werden. Insbesondere, aber ohne Beschränkung, sollen alle Rechte und Pflichten, die von ELAS, ihrem Vorstand, ihrem Chief Actuary oder jeglichen anderen Führungskräften, Angestellten oder Vertretern von ELAS in Bezug auf jegliche zu übertragende Policen oder andere Vereinbarungen, die Teil des zu übertragenden Geschäfts sind (einschließlich in einem Vertrag, bei dem ELAS eine Partei ist, einem Vertrag, bei dem ELAS keine Partei ist, oder an anderer Stelle und ob schriftlich abgefasst oder nicht) ausübbar oder als ausübbar ausgedrückt sind oder durch ELAS auszuführende Verpflichtungen sein, ab und nach dem Datum des Inkrafttretens, als von ELI, seinem Vorstand, seinen Leiter der Aktuariatsfunktion oder jeglichen anderen Führungskräften, Angestellten oder Vertretern von ELI ausübbar oder durchführbar entsprechend benötigt sein, wenn zutreffend.
- 9.5 Die Übertragung von jeglichen Rechten, Leistungen, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen unter oder im Zusammenhang mit jeglichen zu übertragenden Policen, zu übertragenden Vermögenswerten, zu verbleibenden Vermögenswerten, zu übertragenden Verbindlichkeiten oder zu verbleibenden Verbindlichkeiten gemäß dieses Plans soll wirksam und gültig und bindend für alle Parteien, die jegliches Interesse daran haben, ungeachtet jeglicher Beschränkungen auf Übertragungen, Abtretungen oder sonstiger Handhabungen derer, und eine solche Übertragung soll als wirksam betrachtet werden, auf der Basis, dass sie nicht im Widerspruch zu jeglicher solcher Beschränkung steht und kein Anrecht auslöst, ein Interesse oder Anrecht zu beenden, abzuändern, zu erwerben oder zu fordern oder ein Interesse oder Anrecht als beendet oder abgeändert zu betrachten.
- 9.6 In Bezug auf jegliche verbleibende zu übertragende Drittparteiverträge ist ELI gesetzlich nicht in der Lage, jegliche verbleibende zu übertragende Drittparteiverträge auszuführen oder seine Ausführung zu veranlassen oder das Hindernis für die Übertragung eines solchen verbleibenden zu übertragenden Drittparteivertrages am Datum des Inkrafttretens nicht behoben oder innerhalb von 6 Monaten nach dem

Datum des Inkrafttretens nicht überwunden wurde, soll ELAS berechtigt sein oder ELI berechtigt sein, dies von ELAS zu verlangen, die Beendigung des betreffenden verbleibenden zu übertragenden Drittparteivertrags zu veranlassen, und mit solcher Beendigung sollen die Verpflichtungen der betreffenden Parteien in Bezug auf einen solchen verbleibenden zu übertragenden Drittparteivertrag und die Treuhandarrangements im Sinne von Klausel 12.1 unverzüglich erlöschen. ELI soll ELAS hinsichtlich aller Verbindlichkeiten, Verluste, Kosten und/oder Ausgaben schadlos halten, die ELAS oder jeglichem anderen Mitglied des ELAS-Konzerns in Bezug auf eine solche Beendigung des betreffenden verbleibenden zu übertragenden Drittparteivertrages entstehen.

9.7 In Bezug auf jeglichen Rückversicherungsvertrag, gemeinsam mit jeglichen Sicherheitsarrangements oder Akkreditiven, die von dem betreffenden Rückversicherer zum Nutzen von ELAS arrangiert wurden oder bei denen ELAS eine Partei ist, der teilweise (und nicht ganz) eine zu übertragende passive Rückversicherung (ein **relevantes Rückversicherungsarrangement**) ist, an und mit Wirkung ab dem Datum des Inkrafttretens:

9.7.1 in Bezug auf denjenigen Teil des relevanten Rückversicherungsarrangements, bei dem es sich nicht um eine zu übertragende passive Rückversicherung handelt (die **verbleibende Rückversicherung**), vorbehaltlich Klausel 9.7.2, soll gemäß den ursprünglichen Bedingungen in Kraft bleiben, als gälte sie nicht für die betreffenden zu übertragenden Policen; und

9.7.2 sowohl die verbleibende Rückversicherung als auch die zu übertragende passive Rückversicherung sollen als in dem Maße geändert angesehen werden, in dem dies notwendig ist, um sicherstellen, dass jegliche Limits oder Unterlimits, Abzüge oder Einbehalte oder jegliche sonstigen Bestimmungen mit ähnlicher Wirkung des relevanten Rückversicherungsarrangement direkt vor dem Datum des Inkrafttretens an und mit Wirkung ab dem Datum des Inkrafttretens in Bezug auf Forderungen gemäß der verbleibenden Rückversicherung oder der zu übertragenden passiven Rückversicherung auf dieselbe Weise gelten, als wären die Forderungen gemäß dem relevanten Rückversicherungsarrangement direkt vor dem Datum des Inkrafttretens gestellt worden, so dass in Bezug auf solche Bestimmungen die verbleibende Rückversicherung und die zu übertragende passive Rückversicherung sich wie ein einziges Rückversicherungsarrangement verhalten sollen, und jegliche Verweise auf das Rückversicherte sollen so ausgelegt werden, dass sie für ELAS und ELI gemeinsam gelten, und zwischen ELAS und ELI sollen die Leistungen und/oder Lasten solcher Bestimmungen so aufgeteilt werden, dass eine gerechte Aufteilung der Rechte und Verpflichtungen zwischen ihnen erreicht wird, oder auf eine solche Weise, wie sie jeweils vereinbaren.

9.8 In Bezug auf jegliche teilweise zu übertragende Drittparteiverträge, an und mit Wirkung ab dem Datum des Inkrafttretens:

9.8.1 in Bezug auf den Teil des teilweise zu übertragenden Drittparteivertrags, der sich nicht auf die zu übertragenden Policen bezieht, vorbehaltlich Klausel 9.8.3, soll er weiterhin mit ELAS zu seinen ursprünglichen Bedingungen in Kraft bleiben;

9.8.2 in Bezug auf den Teil des teilweise zu übertragenden Drittparteivertrags, der sich auf die zu übertragenden Policen bezieht, vorbehaltlich Klausel 9.8.3, soll er übertragen werden, um ein rechtskräftiger Vertrag mit ELI zu werden; und

9.8.3 sowohl der übertragene Teil des teilweise zu übertragenden Drittparteivertrags als auch der verbleibende Teil des teilweise zu

übertragenden Drittparteivertrags sollen zur Sicherstellung, dass sich der übertragene Teil und der verbleibende Teil als ein einziger Vertrag verhalten sollen, im notwendigen Maße als abgeändert angesehen werden, und jegliche Verweise auf die Vertragspartei sollen so ausgelegt werden, dass sie sich auf ELAS und ELI gemeinsam beziehen, und zwischen ELAS und ELI sollen die Leistungen und/oder Lasten eines solchen teilweise zu übertragenden Drittparteivertrags aufgeteilt werden, um eine gerechte Aufteilung der Rechte und Verpflichtungen zwischen ihnen zu erreichen, oder auf eine solche Weise, wie sie jeweils vereinbaren.

## 10. VERBLEIBENDE POLICEN

10.1 Vorbehaltlich Paragraph 10.5 sollen alle den verbleibenden Policen zuzuordnenden Verbindlichkeiten, bis zu ihrer Übertragung auf ELI (ob gemäß Paragraph 10.5 dieses Plans oder andernfalls), die Verbindlichkeiten von ELAS bleiben und vollständig rückversichert mit Wirkung ab dem Datum des Inkrafttretens zu den Bedingungen des Rückversicherungsarrangements für verbleibende Policen sein, gemäß dem:

10.1.1 alle Verbindlichkeiten von ELAS, die den verbleibenden Policen zuzuordnen sind, sollen in ihrer Gesamtheit von ELI an und mit Wirkung ab dem Datum des Inkrafttretens rückversichert werden;

10.1.2 die Verbindlichkeit von ELI an dem Datum des Inkrafttretens eine solche sein soll, dass sie die vollständige Verbindlichkeit von ELAS in Bezug auf die Rechte, Leistungen und Befugnisse der Versicherungsnehmer der zu verbleibenden Policen abdeckt; und

10.1.3 der zu zahlende Beitrag, der von ELAS an ELI im Zusammenhang mit der Bereitstellung der in diesem Paragraphen 10.1 beschriebenen Rückversicherung soll durch die Übertragung des entsprechenden Anteils der zu übertragenden Vermögenswerte an ELI als abgegolten angesehen werden.

10.2 Die Parteien können schriftlich vereinbaren (vorbehaltlich aufsichtsrechtlicher Anforderungen, und nachdem sie zuerst die Genehmigung des Leiters der ELI Aktuarsfunktion eingeholt haben), die Bedingungen des Rückversicherungsarrangements für verbleibende Policen zu ändern, in welchem Fall die Bedingungen dieses Paragraphen 10 als entsprechend abgeändert angesehen werden sollen, immer vorausgesetzt, dass solche Änderungen nicht die Interessen jeglicher Versicherungsnehmer einer verbleibenden Police benachteiligen.

10.3 Die Parteien können jederzeit schriftlich vereinbaren (nachdem sie zuerst die Genehmigung des Leiters der ELIv Aktuarsfunktion eingeholt haben), das Rückversicherungsarrangement für verbleibende Policen zu kündigen, ohne dass eine solche Kündigung sich auf jegliche Rechte und Verpflichtungen nachteilig auswirkt, die vor dem Datum der Kündigung entstanden sind.

10.4 Ungeachtet des vorstehenden Paragraphen 10.3, soll das Rückversicherungsarrangement für verbleibende Policen automatisch an dem Ablaufdatum der letzten übrigen verbleibenden Police enden.

10.5 Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt, bevor das Rückversicherungsarrangement für verbleibende Policen gemäß Paragraph 10.3 gekündigt wird, alle Einwilligungen, Anordnungen, Genehmigungen oder andere Anforderungen für die Übertragung oder Novation einer verbleibenden Police von ELAS auf ELI beschafft werden, soll eine solche verbleibende Police auf Anordnung und ohne weitere Handlung oder ein weiteres Instrument auf ELI übertragen und danach in jeder Hinsicht so

behandelt werden, als handelte es sich um eine zu übertragende Police und nicht um eine zu verbleibende Police.

## **11. MANDATE UND ANDERE ZAHLUNGEN**

- 11.1 Alle Beiträge, die den zu übertragenden Policen zuzuordnen und zuzuweisen sind, sollen ab dem Datum des Inkrafttretens an ELI zahlbar sein.
- 11.2 Jegliche am Datum des Inkrafttretens gültigen Einzugsermächtigungen, Daueraufträge oder andere Anweisungen oder Ermächtigungen (einschließlich jeglicher Anweisungen an eine Bank von ihrem Kunden in Form einer Einzugsermächtigung oder eines Dauerauftrags), und die Zahlung durch eine Bank oder einen anderen Vermittler von Prämien oder anderen an ELAS zahlbaren Beträgen bezüglich jeglicher zu übertragenden Police oder eines anderen Vertrags bereitstellt, der Teil des zu übertragenden Geschäfts ist, soll sich danach so auswirken, als hätte es eine solche Bezahlung an ELI bereitgestellt und ermächtigt.
- 11.3 Jegliche am Datum des Inkrafttretens gültigen Ermächtigungen oder sonstigen Anweisungen bezüglich der Zahlungsart von durch ELAS zahlbaren Beträgen unter jeglichen der zu übertragenden Policen sollen, an und ab dem Datum des Inkrafttretens, weiterhin als effektive Ermächtigung an ELI in Kraft bleiben.

## **12. DECLARATION OF TRUST VON ELAS**

- 12.1 ELAS soll ab dem Datum des Inkrafttretens (aber nur in dem Maße, in dem das Inkrafttreten einer solchen Treuhand eine Zustimmung oder Verzichtserklärung erfordern würde, die nicht beschafft wurde, oder dass eine solche Treuhand von jeglichem anwendbaren Gesetz nicht anerkannt würde oder dass ELAS und ELI schriftlich vereinbaren, dass eine solche Treuhand aus irgendeinem Grund nicht wirksam ist) alle verbleibenden Vermögenswerte, zusammen mit jeglichen Verkaufserlösen oder Einkommen oder anderen angehäuften Rechten oder Renditen, die sich daraus ergeben, treuhänderisch für ELI halten.
- 12.2 ELAS unterliegt ELIs Anweisungen in Bezug auf die verbleibenden Vermögenswerte ab dem Datum des Inkrafttretens, bis sie an ELI übertragen oder anderweitig übergehen oder verkauft werden (woraufhin ELAS gegenüber ELI für deren Verkaufserlös Rechenschaft schuldig sein soll), und ELI soll die Vollmacht haben, zu jedem solchen Zweck als ELAS' Bevollmächtigter in Bezug auf solches Vermögen zu handeln.
- 12.3 Falls jegliche Zahlung an ELAS geleistet wird, Vermögen durch ELAS empfangen wird, oder Rechte an ELAS gewährt werden, an oder nach dem Datum des Inkrafttretens in Bezug auf das zu übertragende Geschäft, soll ELAS jegliche zu übertragenden Vermögenswerte, sobald dies nach der Entgegennahme praktisch zumutbar ist, den gesamten Betrag einer solchen Zahlung (in dem Maße, in dem es dazu in der Lage ist) oder ein solches Vermögen oder Recht gemäß ELIs Anweisungen an ELI zahlen bzw. übertragen, und ELI hält ELAS auf Anfrage gegenüber jeglichen durch eine solche Zahlung oder Übertragung verursachten Kosten schadlos.

## **13. FREISTELLUNGEN ZUGUNSTEN VON ELAS**

- 13.1 An und mit Wirkung ab dem Datum des Inkrafttretens soll ELI im Auftrag von ELAS Gebühren, Kosten und Forderungen, die sich in Bezug auf jegliche verbleibenden Verbindlichkeiten ergeben, bei denen es sich solange um ELAS' Verbindlichkeiten handelt, bis die betreffenden Verbindlichkeiten an ELI übertragen oder deren Verbindlichkeiten werden, abgelten, oder andernfalls ELAS gegenüber diesen schadlos halten, aber auf der Basis, dass ELAS angemessene Anstrengungen unternehmen wird, um jegliche solche Gebühren, Kosten und Forderungen zu



mildern, und ELIs Verpflichtungen gemäß diesem Paragraphen 13.1 sollen nicht für jegliche Verbindlichkeiten, Gebühren, Kosten oder Forderungen, die sich aus jeglicher verbleibenden Police ergeben, gelten.

- 13.2 An und mit Wirkung ab dem Datum des Inkrafttretens soll ELI im Auftrag von ELAS jegliche Gebühren, Kosten und Forderungen, die sich in Bezug auf die zu übertragenden Verbindlichkeiten ergeben, in Bezug auf welche eine Drittpartei eine Forderung gegen ELAS stellt, abgelten, oder andernfalls ELAS gegenüber diesen schadlos halten, aber auf der Basis, dass ELAS angemessene Anstrengungen unternommen wird, um jegliche solche Gebühren, Kosten und Forderungen zu mildern.

#### 14. **EINBEHALTE ODER ABZÜGE**

- 14.1 Jegliche Zahlungen, die von ELI an ELAS gemäß Paragraph 12.3 oder 13 gezahlt werden oder zahlbar sind, sollen frei und unbelastet von allen Abzügen und Einbehalten jeglicher Art gezahlt werden, mit Ausnahme von jeglichen gesetzlich erforderlichen Abzügen und Einbehalten. Wenn auf gezahlte oder fällige Zahlungen von ELI an ELAS gemäß Paragraph 12.3 oder 13 Einbehalte oder Abzüge gesetzlich erforderlich sind, soll ELI verpflichtet sein, ELAS solche weiteren Beträge zu zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der von ELAS erhaltene Nettobetrag dem vollständigen Betrag entspricht, den es gemäß den entsprechenden Bestimmungen von Paragraph 12.3 oder 13 ohne jegliche solche Abzüge oder Einbehalte empfangen hätte, und wenn ELAS eine Steuergutschrift erhält oder nutzt oder eine Steuerrückzahlung erhält, von der ELAS (in gutem Glauben) feststellt, dass sie einer erhöhten Zahlung gemäß diesem Paragraphen 14 zuzuordnen ist, zahlt ELAS einen Betrag an ELI, von dem ELAS (in gutem Glauben) feststellt, dass ihr ein solcher Betrag verbleiben wird, den ELAS gemäß den betreffenden Bestimmungen von Paragraph 12.3 oder 13 ohne jegliche Abzüge oder Einbehalte erhalten hätte.

## Teil D – Fondsstruktur

### 15. EINRICHTUNG DER ELI-FONDS

- 15.1 Ab dem Datum des Inkrafttretens soll der ELI-Hauptfonds eingerichtet und zu Management- und Buchhaltungszwecken innerhalb von ELI aufrechterhalten werden.
- 15.2 Ab dem Datum des Inkrafttretens soll der ELI With Profits-Fonds eingerichtet und zu Management- und Buchhaltungszwecken als separater Unterfonds innerhalb des ELI-Hauptfonds unterhalten werden.
- 15.3 Das einzige neue Geschäft, das von ELI ausgeübt wird und das dem ELI With Profits-Fonds zugewiesen werden soll, soll sein:
- 15.3.1 Prämienerrhöhungen in Bezug auf zu übertragende Policen mit Überschussbeteiligung;
  - 15.3.2 verbleibende Policen, die an ELI übertragen oder erneuert werden, in dem Maße, in dem solche zu verbleibenden Policen dem ELI With Profits-Fonds zugewiesen worden wären, wenn es sich um zu übertragende Policen gehandelt hätte;
  - 15.3.3 solches Geschäft, für welches der Leiter der ELI Aktuarsfunktion entscheidet, dass es in den ELI With Profits-Fonds eingetragen werden muss, um zu vermeiden:
    - (a) eine Steuerverbindlichkeit, oder eine Erhöhung einer Steuerverbindlichkeit, des Inhabers einer Police, die dem ELI With Profits-Fonds in seiner Funktion als Inhaber einer solchen Police zugewiesen wird; oder
    - (b) eine Nichterfüllung der angemessenen Erwartungen (einschließlich der Berücksichtigung der ordnungsgemäßen Verpflichtungen, Kunden fair zu behandeln) oder der Nichterfüllung einer Verpflichtung gegenüber dem Inhaber einer Police, die dem ELI With Profits-Fonds zugewiesen ist;
  - 15.3.4 jegliches Geschäft in Bezug auf die Umstellung einer zu übertragenden Police ohne Überschussbeteiligung, nach Wahl des betreffenden Versicherungsnehmers gemäß den relevanten Policenbedingungen, in eine zu übertragende Police mit Überschussbeteiligung.
- 15.4 Das einzige neue Geschäft, das von ELI ausgeübt wird und das dem ELI-Hauptfonds zugewiesen werden soll, soll sein:
- 15.4.1 Prämienerrhöhungen in Bezug auf zu übertragende Hauptfonds-Policen;
  - 15.4.2 verbleibende Policen, die an ELI übertragen oder erneuert werden, in dem Maße, in dem solche verbleibenden Policen dem ELI-Hauptfonds zugewiesen worden wären, wenn es sich um zu übertragende Policen gehandelt hätte;
  - 15.4.3 solches Geschäft, für welches der Leiter der ELI Aktuarsfunktion entscheidet, dass es in den ELI-Hauptfonds eingetragen werden muss, um zu vermeiden:
    - (a) eine Steuerverbindlichkeit, oder eine Erhöhung einer Steuerverbindlichkeit, des Inhabers einer Police, die dem ELI-

Hauptfonds in seiner Funktion als Inhaber einer solchen Police zugewiesen wird; oder

- (b) eine Nichterfüllung der angemessenen Erwartungen (einschließlich der Berücksichtigung der ordnungsgemäßen Verpflichtungen, Kunden fair zu behandeln) oder der Nichterfüllung einer Verpflichtung gegenüber dem Inhaber einer Police, die dem ELI Hauptfonds zugewiesen ist.

15.4.4 Jegliches Geschäft in Bezug auf die Umstellung einer zu übertragenden Police mit Überschussbeteiligung ist, nach Wahl des betreffenden Versicherungsnehmers gemäß den relevanten Policenbedingungen, in eine zu übertragende Police ohne Überschussbeteiligung.

## 16. AUFRECHTERHALTUNG

16.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Plans soll ELI jederzeit nach dem Datum des Inkrafttretens bereitstellen, dass:

16.1.1 der ELI With Profits-Fonds separat als ein separater Unterfonds von dem ELI-Hauptfonds unterhalten wird;

16.1.2 jederzeit separate Buchhaltungsunterlagen jeweils für den ELI With Profits-Fonds und den ELI-Hauptfonds unterhalten werden, die ausreichen, um die separate Identifizierung des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu ermöglichen, die jedem der ELI-Fonds zugewiesen werden;

16.1.3 die Policen, die jeweils im ELI With Profits-Fonds und im ELI-Hauptfonds gehalten werden, werden jederzeit gemäß den gleichen (oder verbesserten) geltenden Servicestandards für die Verwaltung und den Investmentmanagementservice wie am Datum des Inkrafttretens und mit dem Ziel, einen Standard zu erreichen, der mindestens so hoch ist, wie der von ELAS in den 12 Monaten vor dem Datum des Inkrafttretens bereitgestellte;

16.1.4 mit Ausnahme des ausdrücklich in diesem Plan Festgelegten soll ELI dafür sorgen, dass der gesamte Überschuss der Vermögenswerte gegenüber den Verbindlichkeiten des ELI With Profits-Fonds jeweils nur und ausschließlich für die Bereitstellung von Leistungen für Versicherungsnehmer zugeführt werden sollen, die dem ELI With Profits-Fonds zugewiesen sind; und

16.1.5 so lange, wie die konzerninterne Rückversicherungsvereinbarung in Kraft bleibt, der ELI With Profits-Fonds den ELAS-Fonds widerspiegelt (soweit der ELAS-Fonds sich auf Policen bezieht, die von ELAS ausgestellt oder übernommen wurden und die das Recht verleihen sich an den Gewinnen und Verlusten zu beteiligen oder einen Teil der Kapitalzuteilung von ELAS zu erhalten) auf anteiliger und gleichartiger Basis, und dass Zahlungen in Bezug auf jegliche Policen, die dem ELI With Profits-Fonds zugewiesen sind, auf solcher Basis vorgenommen werden sollen.

## 17. INTERNE ARRANGEMENTS UND RÜCKVERSICHERUNG DES ÜBERSCHUSSBETEILIGTEN GESCHÄFTS

Mit Wirkung ab dem Datum des Inkrafttretens wird die gesamte Versicherungstätigkeit, die von ELI fortgeführt wird und die dem ELI With Profits-Fonds zuzuordnen ist, soll von Zeit zu Zeit vollständig bei ELAS rückversichert werden, zu den Bedingungen einer Rückversicherungsvereinbarung zwischen ELAS und ELI (die **konzerninterne Rückversicherungsvereinbarung**) (einschließlich der darin vereinbarten Bedingungen in Bezug auf ihre Beendigung).

## **18. INTERNE ÜBERTRAGUNGEN**

- 18.1 Vorbehaltlich der Paragraphen 18.2 und 18.3, und mit Ausnahme des ausdrücklich durch diesen Plan Festgelegten und vorbehaltlich aufsichtsrechtlicher Anforderungen, soll es zu keiner Zeit an oder nach dem Datum des Inkrafttretens jegliche/r Übertragung, Austausch oder Neuzuweisung von Vermögen oder Verbindlichkeiten von dem ELI With Profits-Fonds auf jeglichen anderen ELI-Fonds geben, außer einer Übertragung, Austausch oder eine Neuzuweisung von Vermögen oder Verbindlichkeiten auf rein geschäftlicher Grundlage (einschließlich Bedingungen, die gegebenenfalls einen angemessenen Betrag für Steuern oder latente Steuern widerspiegeln, falls nötig), und für die der Leiter der ELI Aktuarsfunktion (nachdem der Leiter der ELI Aktuarsfunktion die beabsichtigte Transaktion überprüft hat) beglaubigt hat, dass es sich um rein geschäftliche Grundlagen handelt, vorausgesetzt, dass jegliche/r solche/r Übertragung, Austausch oder Neuzuweisung sich nicht ungünstig auf die angemessenen Erwartungen (einschließlich der Berücksichtigung der ordnungsgemäßen Verpflichtung, Kunden fair zu behandeln) oder Sicherheit der Versicherungsnehmer auswirken soll, die jeweils dem ELI With Profits-Fonds zugewiesen werden (oder die verbleibende Policen sind, die so zugewiesen worden wären, wenn es sich um zu übertragende Policen gehandelt hätte).
- 18.2 Sollte jegliche Police, die dem ELI With Profits-Fonds zugewiesen wurde, zu irgendeinem Zeitpunkt und aus irgendeinem Grund dem Versicherungsnehmer nicht mehr das Recht verleihen, sich an den Gewinnen des ELI With Profits-Fonds zu beteiligen, so soll diese Police übertragen und vom ELI With Profits-Fonds zum ELI-Hauptfonds umgewiesen werden.
- 18.3 Bei Beendigung der konzerninternen Rückversicherungsvereinbarung sollen die GIRSA-Verbindlichkeiten, die sich aus oder in Bezug auf jegliche zu übertragenden Policen mit Überschussbeteiligung ergeben, vom ELI With Profits-Fonds zum ELI-Hauptfonds umgewiesen werden (in dem Maß, wie zu dem Zeitpunkt nicht bereits geschehen).

## **19. GUTSCHRIFTEN IN DIE ELI-FONDS**

- 19.1 Mit Wirkung ab dem Datum des Inkrafttretens sollen jeweils dem ELI With Profits-Fonds und dem ELI-Hauptfonds (wie zutreffend) alle nachfolgenden gutgeschrieben und abgebucht werden:
- 19.1.1 alles Vermögen, das jeweils dem ELI With Profits-Fonds und dem ELI-Hauptfonds gemäß den Paragraphen 4 bis 6 dieses Plans darauf übertragen oder zugewiesen wird (einschließlich jeglicher verbleibender Vermögenswerte, die dem betreffenden ELI-Fonds an einem nachfolgenden Übertragungsdatum übertragen oder zugewiesen werden);
- 19.1.2 alle Beträge, die von ELI in Bezug auf das Rückversicherungsarrangement für verbleibende Policen in Bezug auf jegliche verbleibenden Policen erhalten werden, die, wenn es sich um eine zu übertragende Police gehandelt hätte, dem betreffenden ELI-Fonds zugewiesen worden wären;
- 19.1.3 alle Beiträge und andere Beträge, die den zu übertragenden Policen zuzuordnen sind, falls und für solange, wie solche Policen dem betreffenden ELI-Fond zuzurechnen und darin enthalten sind;
- 19.1.4 alle Zahlungen von Dritten, die sich aus jeglichen von oder gegen ELI fortgesetzten Verfahren ergeben, in dem Maße, in dem solche Verfahren sich auf Policen, Vermögen oder Verbindlichkeiten beziehen, welche/s dem betreffenden ELI-Fonds gemäß den Paragraphen 4 bis 6 dieses Plans zugewiesen wurde/n;

- 19.1.5 alle Investmentgewinne, Einnahmen, Einkommen und Überschüsse, die sich aus Vermögen und Geschäft ergeben, das/die dem betreffenden ELI-Fond zugewiesen wurde/n;
- 19.1.6 alle Beträge, die sich aus dem Verkauf von jeglichem Eigentum ergeben, das dem betreffenden ELI-Fonds zugewiesen wurde; und
- 19.1.7 jegliche anderen Beträge, für welche:
- (a) es gemäß dieses Plans erforderlich ist, dass sie dem betreffenden ELI-Fonds gutgeschrieben oder von ihm erhalten werden, und insbesondere jegliche Gutschriften, die gemäß dem in Paragraph 16 aufgeführten Rückversicherungsarrangement fällig sind; und
  - (b) vom Leiter der ELI Aktuarsfunktion festgestellt wurde, dass sie ordnungsgemäß dem ELI With Profits-Fonds oder dem ELI-Hauptfonds zuzuweisen sind.

## 20. BELASTUNGEN AUS DEN ELI-FONDS

- 20.1 Mit Wirkung ab dem Datum des Inkrafttretens sollen jeweils vom ELI With Profits-Fonds und dem ELI-Hauptfonds (wie zutreffend) alle folgenden abgebucht bzw. belastet werden:
- 20.1.1 alle Beträge, die ELI in Bezug auf diese Verbindlichkeiten zahlt, die dem ELI With Profits-Fonds und ELI-Hauptfonds gemäß den Paragraphen 4 bis 6 dieses Plans übertragen oder zugewiesen werden (einschließlich jeglicher verbleibender Verbindlichkeiten, die dem betreffenden ELI-Fonds an einem nachfolgenden Übertragungsdatum übertragen oder zugewiesen werden);
- 20.1.2 alle Beträge, die ELI in Bezug auf das Rückversicherungsarrangement für verbleibende Policen in Bezug auf jegliche verbleibende Police zahlt, die, wenn es sich um eine zu übertragende Police gehandelt hätte, dem betreffenden ELI-Fonds zugewiesen worden wäre;
- 20.1.3 alle Beträge, die ELI gemäß der Schadloshaltung enthalten in Paragraph 13 zahlt, wenn und in dem Maße, in dem solche Beträge sich auf zu übertragende Verbindlichkeiten, verbleibende Verbindlichkeiten, Kosten und jegliche andere Verbindlichkeiten beziehen, die dem betreffenden ELI-Fonds gemäß den Paragraphen 4 bis 6 dieses Plans zugewiesen worden wären;
- 20.1.4 alle Zahlungen an Dritte, die sich aus einem von oder gegen ELI fortgesetzten Verfahren ergeben, in dem Maße, in dem solche Verfahren sich auf Policen, Vermögen oder Verbindlichkeiten beziehen, die/das dem betreffenden ELI-Fonds gemäß den Paragraphen 4 bis 6 dieses Plans zugewiesen wurde/n;
- 20.1.5 alle Beträge, die von ELI in Bezug auf zu übertragende Policen zahlbar sind, die dem betreffenden ELI-Fonds gemäß den Paragraphen 4 bis 6 dieses Plans zugewiesen wurden; und
- 20.1.6 jegliche anderen Beträge, welche sind:
- (a) solche Beträge, für die gemäß dieses Plans erforderlich ist, dass sie dem betreffenden ELI-Fonds von ihm abgebucht oder belastet werden; und
  - (b) solche Beträge, für die vom Leiter der ELI Aktuarsfunktion festgestellt wird, dass sie ordnungsgemäß dem ELI With Profits-Fonds oder dem ELI-Hauptfonds belastet werden müssen.

## **Teil E – Verschiedene Bestimmungen**

### **21. DATUM DES INKRAFTTRETENS**

- 21.1 Dieser Plan soll um 22.59 Uhr (GMT) am Freitag, dem 29. März 2019 oder einem solchen anderen Zeitpunkt und Datum in Kraft treten, der/das in der Anordnung, mit der der Plan genehmigt wird, angegeben ist oder einem solchen anderen Zeitpunkt und Datum, der/das von den Parteien vereinbart wurde (wobei das Datum und der Zeitpunkt nach dem Erlass der Anordnung liegen müssen).
- 21.2 Wenn dieser Plan nicht vollständig an oder vor dem 30. Juni 2019 in Kraft treten sollte, soll er verfallen.

### **22. ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN**

- 22.1 ELAS und ELI können jeglicher Änderung oder Ergänzung zu diesem Plan oder zu jeglichen weiteren Bedingungen oder Bestimmungen zustimmen, die ihn betreffen, die das Gericht vor der Genehmigung des Plans genehmigen oder auferlegen kann.

- 22.2 Zu jedem Zeitpunkt nach der Genehmigung dieses Plans und vorbehaltlich der Paragraphen 22.5 und 22.6 und vorausgesetzt, dass:

22.2.1 die britischen Aufsichtsbehörden über jegliche Anhörungen bei Gericht, bei dem ein Antrag erwogen wird, benachrichtigt wurden und das Recht haben werden, bei diesen gehört zu werden (wobei jegliche solche Benachrichtigungen in einem angemessenen Zeitraum vor der betreffenden Anhörung des Gerichts zuzustellen sind);

22.2.2 jeglicher solcher Antrag von einer Bescheinigung eines unabhängigen Aktuars begleitet wird, in der er bestätigt, dass sich die vorgeschlagene Änderung seiner Ansicht nach nicht wesentlich ungünstig auf die Sicherheit oder die angemessenen Erwartungen von Versicherungsnehmern von ELI auswirken wird; und

22.2.3 jegliche solche Änderung notwendig ist, damit der Plan vollständig wirksam wird oder ansonsten den Befugnissen des Gerichts gemäß Abschnitt 112(1) des FSMA entspricht.

ELAS und ELI können die Genehmigung für die Änderung der Planbedingungen beim Gericht gemeinsam beantragen.

- 22.3 Wenn eine solche Genehmigung, auf die in Paragraph 22.2 verwiesen wird, gewährt wird, können ELAS und ELI die Bedingungen dieses Plans gemäß einer solchen Genehmigung ändern.

- 22.4 Wenn der Plan eine unbeabsichtigte Auswirkung auf Versicherungsnehmer von ELAS oder ELI hat, nach der Kommunikation zu urteilen, die solchen Versicherungsnehmern in Bezug auf den Plan mitgeteilt wurde, sollen ELAS und ELI in gutem Glauben erwägen, eine Genehmigung gemäß Paragraph 22.2 zu beantragen oder andere solche verhältnismäßigen Maßnahmen zur Milderung der unbeabsichtigten erheblichen ungünstigen Auswirkungen zu ergreifen, welche die Versicherungsnehmer von ELAS oder ELI infolge des Plans erfahren.

- 22.5 Die Genehmigung des Gerichts soll nicht erforderlich sein in Bezug auf geringfügige und/oder technische Änderungen der Bedingungen dieses Plans (einschließlich Änderungen, um eindeutige Fehler zu beheben), die von ELAS und ELI schriftlich vereinbart werden können, vorausgesetzt, dass die britischen Aufsichtsbehörden mindestens 28 Tage vor der Umsetzung der Änderung darüber

unterrichtet wurden und nichts dagegen einzuwenden hatten (es sei denn, dass die britischen Aufsichtsbehörden ihren Nicht-Einwand vor diesem Datum bestätigt haben).

- 22.6 Die Genehmigung des Gerichts oder der britischen Aufsichtsbehörden soll nicht erforderlich für Änderungen oder die Beendigung des Rückversicherungsarrangement für verbleibende Policen sein, vorausgesetzt, dass eine solche Änderung oder Kündigung gemäß den Bestimmungen von Paragraph 10 geschieht.

## 23. SONSTIGE LANGFRISTIGE VERSICHERUNGSFONDS

- 23.1 Nichts in diesem Plan soll ELI zu irgendeinem Zeitpunkt daran hindern,:

23.1.1 sonstige Fonds oder Unterfonds im Zusammenhang mit seinem Versicherungsgeschäft einzurichten und zu unterhalten und in Rahmen jeglicher solcher anderen Fonds oder Unterfonds jegliche neue Versicherungsgeschäfte abzuschliessen oder darin rückzuversichern;

23.1.2 eine zu übertragende Police (oder jegliche Police, die gemäß einem damit zusammenhängenden Recht oder einer Option darunter ausgestellt wurde) einem anderen Fonds oder Unterfonds als dem ELI-Hauptfonds oder, falls zutreffend, dem ELI With Profits-Fonds zuzuweisen oder umzuweisen, vorbehaltlich der Genehmigung des Leiters der ELI Aktuarsfunktion in Bezug auf Angelegenheiten betreffend den ELI With Profits-Fonds; und

23.1.3 die Unterhaltung eines Fonds oder Unterfonds in Bezug auf sein Versicherungsgeschäft vorbehaltlich der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzustellen.

## 24. KOSTEN UND AUSGABEN

- 24.1 Mit Ausnahme von anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen, soll ELAS die Kosten und Ausgaben tragen, die sowohl ELAS als auch ELI in Bezug auf die Vorbereitung und Umsetzung dieses Plans entstehen.

## 25. VERZÖGERUNG BEI DER ZUWEISUNG VON EIN- UND AUSZAHLUNGEN

- 25.1 Sollte es aus jeglichem Grund zu jeglicher Verzögerung (für die in diesem Plan keine Regelung ausdrücklich vorgesehen ist) bei der Zuweisung jeglicher Einzahlung, Zahlung oder anderen Posten zum ELI With Profits-Fonds (einschließlich jeglicher Beträge, die dem ELI With Profits-Fonds vor dem Datum des Inkrafttretens gutgeschrieben hätten werden sollen), dem ELI-Hauptfonds oder jeglichem anderen ELI-Fonds gemäß dieses Plans kommen, kann der Leiter der ELI Aktuarsfunktion solche Anpassungen zwischen den Fonds vornehmen, die er gemäß den dem Plan zugrundeliegenden Prinzipien für angemessen hält, um eine solche Verzögerung zu berücksichtigen, vorausgesetzt, dass jegliche solche Anpassung oder die Gesamtheit solcher Anpassungen, die sich aus denselben Fakten oder Umständen ergeben, 1 Million GBP nicht übersteigen (ausschliesslich, um Zweifel zu vermeiden, der Kapitalsumme der Zuweisung, die sich verzögert hat). Jegliche solche Anpassung oder die Gesamtheit solcher Anpassungen, die sich aus denselben Fakten oder Umständen ergeben und die 1 Million GBP übersteigen, soll zusätzlich zu den vorstehenden Anforderungen dieses Paragraphen 24 der Genehmigung des ELI Vorstands unterliegen, unter Berücksichtigung des Ratschlags des Leiters der ELI Aktuarsfunktion, wobei eine solche Genehmigung nicht unangemessen verweigert oder verzögert werden darf.

26. **AUFSICHTSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

26.1 Nichts in diesem Plan soll in dem Maße in Kraft treten, in welchem dies jeglichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen widerspricht.

27. **RECHTE VON DRITTEN**

27.1 Mit Ausnahme des in Paragraph 8.5 Aufgeführten ist es nicht beabsichtigt, dass jegliche Person, die keine Partei dieses Plans ist, jegliche seiner Bedingungen durchsetzen kann, weder aufgrund des Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 noch anderweitig.

27.2 Ungeachtet von Paragraph 8.5 kann dieser Plan abgeändert oder angepasst werden, ohne dass die Einwilligung jeglicher Person erforderlich ist, die nicht Partei dieses Plans ist.

28. **ANWENDBARES RECHT**

28.1 Dieser Plan soll englischem Recht unterliegen und ist gemäß diesem auszulegen.

Datum: [29 März] 2019



**VOR DEM HIGH COURT OF JUSTICE  
BUSINESS AND PROPERTY COURTS  
OF ENGLAND AND WALES  
COMPANIES COURT (ChD)**

**IN DER SACHE**

**EQUITABLE LIFE ASSURANCE SOCIETY,  
(THE)**

**UND**

**IN DER SACHE**

**EQUITABLE LIFE IRELAND DAC**

**UND**

**IN DER SACHE**

**PART VII DES FINANCIAL  
SERVICES AND MARKETS ACT 2000**

---

**PLANDOKUMENT**

---

RPC  
Tower Bridge House  
St Katharine's Way  
London  
E1W 1AA  
T: 020 3060 6000

**REFERENZ: EQU31.1**